Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1827.

Enthält

die Verordnungen vom 5ten Januar bis zum 27sten November 1827., mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1826.

(Von No. 1042. bis No. 1111.)

No. 1. bis incl. 22.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht
der
in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
vom Jahre 1827.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
2. Dezbr. 1826.	16. Januar. 1827.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen....		1042	1
4. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813. über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird..	1	1043	6
19. Dezbr.	20. Februar.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgschen Häfen.....		1049	21
27. Dezbr.	16. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre..	1	1044	7
31. Dezbr.	27. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut; nebst Tarif	2	1045	9
— —	27. März.	Verordnung, wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern	5	1052	25
5. Januar. 1827.	20. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse....	4	1050	23
13. Januar.	10. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.....	3	1048	20
23. Januar.	27. Juni.	Erklärung, wegen der mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	11	1070	59

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Januar. 1827.	10 Februar. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.....	3	1046	13
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.....		1047	19
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.....	4	1051	24
— —	2. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend..	9	1066	39
10. Februar.	27. März.	Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. u. 62. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Bestrafung geringerer Polizei-Vergehen betreffend.....	5	1053	26
13. Februar.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften sogenannten Fourage-Kapitalien.....	8	1062	35
6. März.	27. März.	Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls.....	5	1054	27
11. März.	— —	Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen.....		1055	28
— —	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.....	7	1057	31
14. März.	2. Juni.	Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen.....	9	1067	39
20. März.	7. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände...	6	1056	29
22. März.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Anwendung des §. 54. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, oder die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unter-Offiziere und gemeinen Soldaten, im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.....	7	1058	31
3. April.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepées gerichteten, Erkenntnisse.....	8	1063	36

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
21. April. 1827.	3. Mai. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.....		1059	32
22. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.....	7	1060	33
28. April.	— —	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, so weit dieselbe die Auflösung der durch die Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft		1061	34
— —	15. Mai.	Bekanntmachung, das Privilegium für den Buch- und Musikhändler A. M. Schlesinger betreffend		1064	36
30. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Staats-Ministers Freiherrn vom Stein zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.....	8	1065	38
17. Mai.	9. Juni.	Verordnung, die nach dem Gesetz vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend.....	10	1068	47
— —	— —	Kreisordnung für die Provinz Sachsen.....		1069	54
2. Juni.	27. Juni.	Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.....	11	1071	61
— —	— —	Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.....		1072	71
— —	20. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Anwendung des §. 4. zu b und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819....	12	1074	75
— —	— —	Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes		1075	76
— —	15. Septbr.	Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz.....	15	1083	87
9. Juni.	20. Juli.	Verordnung, wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehn- und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen.....	12	1076	76

Erklä-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
19. Juni 1827.	27. Juni. 1827.	Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18ten Juni / 15ten Aug. 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833	11	1073	74
26. Juni.	17. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. u. 12. betreffend.	14	1080	83
30. Juni.	20. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten und Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen	12	1077	78
12. Juli.	17. August.	Allerhöchste Kabinetsorder enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.	14	1081	84
13. Juli.	31. Juli.	Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringerer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w.	13	1078	79
— —	15. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten betreffend	15	1084	101
— —	25. Septbr.	Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen	16	1085	103
— —	— —	desgleichen für die Provinz Westphalen		1086	109
— —	— —	Kreisordnung f. d. Rheinprovinzen u. Westphalen.		1087	117
21. Juli.	31. Juli.	Bekanntmachung, in Betreff der mit dem Königl. französischen Gouvernement abgeschlossenen Übereinkunft, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben	13	1079	81

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Juli. 1827.	17. August. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die abermalige Verlängerung der in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts u. der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828	14	1082	85
16. August.	1. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck	17	1089	123
2. Septbr.	25. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend	16	1088	122
9. Septbr.	16. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage		1093	127
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal- Land- u. Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.		1094	127
10. Septbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung der aus der westphälischen Verwaltungszeit herrührenden und zur westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisations-Kasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder	18	1095	128
11. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erklärung, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1090	124
13. Septbr.	16. Oktober.	Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen	18	1096	128
18. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1091	125
24. Septbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Schaumburg-Lippe	20	1098	163

Mini-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
27. Septbr. 1827.	1. Oktbr. 1827.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.....	17	1092	126
4. Oktbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Braunschweig.		1099	164
6. Oktbr.	— —	Desgleichen auf Schwarzburg-Sondershausen..		1100	165
14. Oktbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.	20	1101	166
19. Oktbr.	20. Novbr.	Ministerial-Erklärung, über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller u. Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend....	21	1102	167
20. Oktbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.....		1103	169
— —	— —	Desgleichen auf die freie u. Hansestadt Bremen...		1104	170
— —	4. Dezbr.	— auf das Fürstenthum Lippe-Detmold.	22	1107	175
26. Oktbr.	20. Novbr.	und auf das Königreich Sachsen.....		1105	172
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.	21	1106	174
30. Oktbr.	6. Novbr.	Verordnung, wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung; nebst der Erhebungs-Rolle für die Jahre 1828 — 1830. und den Tarifen über den Elb- u. Weser-Zoll..	19	1097	131
5. Novbr.	4. Dzbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete betreffend.....		1108	176
— —	— —	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.....	22	1109	177
22. Novbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.....		1110	179
27. Novbr.	— —	Desgleichen auf das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.....		1111	181

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2ten Dezember 1826.

Da die Grundsätze des durch das Königlich-Preußische Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz vom 26sten Mai 1818. eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des Preußischen Staats eingeschlossenen souverainen Besitzungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchst-Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchst-Ihrer vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchst-Ihren Kammerrath, Freiherrn von Meerheimb,

nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.

(Ausgegeben erlin den 16ten Januar 1827.)

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Höchst-Ihren vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheilen Rossow, Netzeband und Schönberg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beitreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., und durch die seitdem deshalb erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen, festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überweisen zu lassen.

Artikel 4.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußeren Grenze des Preußischen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Höchstdessen Antheil nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer Fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827. zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechszig Thaler Preuß. Kurant festgesetzt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828. ab festzusetzenden Summen, in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierung in Potsdam für Seine Königliche Hoheit bereit stehen, und auf Höchstdero Anweisung gezahlt werden soll.

Ar-

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zolllinie an der äußeren Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen gänzlich gleich behandelt werden sollen.

Artikel 7.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besonderen Steuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen: so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Steuern im Großherzoglich-Mecklenburgschen enklavirten Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittelst gleich strenger Kontrole wirklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Um diese Gleichstellung der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse in den Großherzoglichen Enklaven, hinsichtlich der durch das Königlich-Preußische Gesetz vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter betroffenen Gegenstände möglichst vollständig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg lästigen Kontrole und Steuererhebung auszuweichen, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die Preußischen hierauf sich beziehenden Steuergesetze sofort in den gedachten Enklaven einführen, sondern auch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es gestatten, daß die daselbst nach diesen Gesetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächstgelegene Königlich-Preußische Steueramt zu den Königlichen Kassen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Instruktionen durch die Königlichen Steuerbeamten kontrolirt werden.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie in Beziehung auf denselben, beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und bei ihren Dienstverrichtungen in den Enklaven stets das Königlich-Preußische und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen vom 1sten März 1827. an in vollständige Ausführung treten, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gedachten Tage die Steuererhebung von der Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen wollen, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 7. Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Gesammt-Ertrage der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819. eingeführten Steuer in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen lassen, welcher in Erwägung der dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände und Verhältnisse auf eine jährliche Summe von Eintausend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsd'or festgesetzt worden ist, die in gleichen Quartalraten vom 1sten Mai, August, November und Februar jeden Jahres zu Seiner Königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweisung bei der Königlichen Regierung in Potsdam bereit stehen wird.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Rossow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Essigbrauerei anlegen lassen, noch gestatten, daß in der Enklave Netzeband und Schönberg die Zahl der daselbst jetzt bestehenden drei Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien, vermehrt werde.

Artikel 11.

Da das Salz im Preußischen Staate nur in sofern freien Umlauf hat, als dasselbe von den dazu bestimmten Anstalten erkauft worden ist: so verpflichten Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, um auch in dieser Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwischen dem Königlich-Preußischen und Höchst-Ihrem Gebiete innerhalb der Preußischen äußeren Zolllinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Anstalten entnehmen zu lassen. Seine Majestät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieses Bedarfs dadurch erleichtern, daß für dieselben ein angemessenes Konsumtionsquantum von Sechszehntausend Pfund Salz aus der Salzniederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preise von 5 Rthlr. Preußisch Kurant für die Tonne von 400 Preußischen Pfunden, auf Bescheinigungen des Großherzoglichen Amtes Wredenhagen und respektive der Gutsherrschaften zu Netzeband und Schönberg verabfolgt werden soll.

Ar-

Artikel 12.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder spätere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen, auch in Ihr Gebiet verfolgen, und sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden; so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der daselbst befindlichen Behörden gelangende Uebertretungen der in dem Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetze und Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder in den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Deklarationen enthaltenen Vorschriften, vor den nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundsätzen kompetenten Behörden und Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche diesen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden sollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren sind, bestraft werden.

In eben der Art soll es zwar auch in Ansehung der Kontraventionen gegen das Steuergesetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819. und die späterhin hierauf sich beziehenden Verordnungen und Bestimmungen gehalten werden, doch sollen die Steuerbeamten, welche in dieser Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt seyn, sogleich und ohne Zuziehung der Obrigkeit den Thatbestand festzustellen, und, so weit es nöthig seyn dürfte, an den Gegenständen der Kontravention Beschlagnahmen zu bewerkstelligen.

Die Geldstrafen, auf welche die Mecklenburgischen Behörden in dergleichen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

Artikel 13.

Die in der ersten Abtheilung der Preußischen Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. benannten Gegenstände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen sind, sollen für den Eingang aus dem Großher-

zog-

zogthum Mecklenburg-Schwerin in die Großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieser Beziehung Abänderungen erleiden sollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für den Großherzoglichen Förster zu Rossow soll jederzeit, gegen gehörige Bescheinigung des Großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabefrei eingelassen werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1836., festgesetzt, und soll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe desselben nicht von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn wird, stets als noch auf sechs Jahre weiter hinaus verlängert angesehen werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr von Meerheimb.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 11ten Dezember, imgleichen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 21sten Dezember 1826. Statt gefunden.

(No. 1043.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

Da die Bestimmungen der französischen und bergischen Gesetzgebung über die Anlegung und Bewilligung von Kommunal-Abgaben, weder mit den Ressort-Verhältnissen der Preußischen Verwaltungs-Behörden und deren allgemeinen Instruktionen, noch mit den gesetzlichen Ansprüchen der Kommunal-Gläubiger vereinbar sind; so habe Ich bereits im Gesetze vom 7ten März 1822., die Regulirung des Schuldenwesens in den Rheinprovinzen betreffend, §§. 19. und 30. Bestimmungen getroffen, durch welche jene Verordnungen für das linke Rhein-

Ufer

Ufer ihre Kraft verloren haben. Indessen sind neuerlich über die Kompetenz der Behörden in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, in Beziehung auf obigen Gegenstand Zweifel erregt worden, zu deren Beseitigung Ich hiermit, unter Aufhebung der Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und vom 21sten Februar 1813., verordne, daß, so wie überhaupt in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Behörden gerichtet werden, und jede mit solcher nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung, hiermit außer Kraft gesetzt seyn soll, also auch insbesondere Sie, die Minister des Innern und der Finanzen, authorisirt seyn sollen, die Kommunen, auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maaßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerio des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, auch außer den durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. §. 13. bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer, und anderen bereits bestehenden Kommunal-Abgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunal-Steuern zu ermächtigen.

Berlin, den 4ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1044.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Dezember 1826., enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825., und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalten gewesenen Bestimmungen vom 17ten August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., von der Neumärkschen Ritter-

Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und danach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17ten August v. J., mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit dem für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt seyn soll. Endlich

III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 27sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1045.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1826., wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Um die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1sten Februar 1827. ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffahrt und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet seyn, aufhören. Ausgenommen sind hievon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

Jedoch überlasse Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sey.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 19., entschädigt werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Januar 1827.)

Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls.

Berlin, den 31sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und von Motz.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebestelle zu erheben sind.

	Rthlr.	Sgr.
1. Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	3	—
unbeladen	—	20
2. Von einem Oberkahn und allen andern zum Waaren-Transport bestimmten kleineren Schiffen, beladen	1	15
unbeladen	—	12
3. Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	—	5
4. Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	20
Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale und Unstrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stück Floßholz gleich gerechnet.		

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße blos mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugte Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. von Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Königreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit den übrigen betheiligten Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß diesseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundes-Versammlung eingegangenen Beschwerden den fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei betheiligt ist, ein Ziel gesetzt, und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preußische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß diesseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen betheiligten Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jetzt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maaßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schulden-Wesens durch die dabei betheiligten Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde,

(Ausgegeben zu Berli n Februar 1827.)

welche Verpflichtungen die Preußische Regierung ihrer Seits entweder schon erfüllt hat, oder zu erfüllen gegenwärtig bereit ist. Aus Ihren Mir vorgelegten Nachweisungen geht

A. hervor, daß die Preußische Regierung, ohne eine Theilnahme der andern bei diesem Schuldenwesen betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlassenen Bestimmungen, nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen und das Erforderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt hat:

1) Auf den Grund Meiner Order vom 22sten Juni 1815. sämmtliche Forderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landesschulden auf solchen Provinzen ruheten, welche nach dessen Auflösung wieder in den Besitz von Preußen gekommen sind, mit Inbegriff der auf den Preußischen Domainen gehafteten Schulden.

2) Auf den Grund Meiner Orders vom 14ten April 1819., 17ten Dezember 1821. und 17ten Februar 1823. die Schulden, die während der französischen Okkupation eben dieser Provinzen von den Verwaltungs-Behörden und den Landständen zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs-Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einschluß derer, die in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben waren.

3) Auf den Grund Meiner Orders vom 22sten Juni 1815. und 31sten August 1825. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des deutschen und Johanniter-Ordens.

4) Die Ansprüche aus Verwaltungs-Rückständen, und zwar:

   a) auf den Grund Meiner Order vom 27sten April 1820. aus der Zentral-Verwaltung, in sofern diese Ansprüche ursprünglich an die Preußische Regierung vor dem 1sten August 1806. entstanden, und auf die westphälische Regierung übergegangen waren, wobei die Ansprüche aus Lieferungen für die Preußischen Truppen nicht nur bis 1sten August 1806., sondern bis zum Tilsiter Frieden zugleich beseitigt worden;

   b) auf den Grund Meiner Orders vom 30sten Juli 1822. und 19ten Juli 1823. aus der Provinzial-Staatsverwaltung der jetzt Preußischen Provinzen, sie mögen während der französischen Okkupation oder während der Dauer der westphälischen Regierung entstanden seyn.

5) Auf den Grund Meiner Order vom 14ten April 1826. die Ansprüche an die jetzt Preußischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

6) Auf

6) Auf den Grund Meiner Order vom 31sten Mai 1822. die Forderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden in den jetzt Preußischen Provinzen, soweit dasselbe von der westphälischen Regierung eingezogen worden.

7) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825., die Forderungen an die westphälische Amortisations-Kasse und den Staatsschatz, wegen der in dieselbe eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte.

8) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten April 1817. und 17ten Dezember 1821., die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, in sofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, Falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine vormalige Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtigt.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen sind, wird die Preußische Regierung, unter den sub C. folgenden nähern Bestimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht besonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maaßgaben zur ausschließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

9) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühern Preußischen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationsschlusse vom Jahr 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Zivil- oder Militairpersonen verliehen worden seyn.

10) Rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Zentral-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Zivil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Zentral-Zivilbeamten, des Militairs und der Gensdarmerie, so wie Gesandschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften.

11) Depositen-Kapitalien, in sofern sie unter den vorangeführten Bestimmungen Meiner Orders vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825. nicht begriffen sind.

12) Rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitallen, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen.

C. In Hinsicht auf vorbenannte Verpflichtungen der westphälischen Regierung, sowohl die Liquidationsfähigkeit derselben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Forderungen betreffend, bestimme Ich Folgendes:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814., und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815. festgestellten Grundsätzen, sind nur solche Forderungen zuzulassen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813., zu erfüllen gewesen sind.

2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müssen sich auf deshalb geschlossenen Kontrakten gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militairpersonen und der Gensdarmerie, kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen; indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensdarmerie, und zwar nur unter ebenbemerkter Bedingung, liquidationsfähig sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Ursprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber, durch Atteste, auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Alle hiernach zu berücksichtigende Forderungen sollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminister, niederzusetzenden Liquidations-Kommission angemeldet, liquidirt und verifizirt werden.

7) Diese Liquidationsbehörde fordert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminister, heute besonders ergangenen Order, zur Anmeldung und Liquidation der Ansprüche auf, giebt den Interessenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Forderungen nach den vorstehenden Bestimmungen und trägt nach Maaßgabe des Befundes bei der General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten des Finanzministeriums, auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die Generalverwaltung die liquidirten Ansprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so soll die Sache durch die gedachte General-Verwaltung zur Entscheidung an die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiedsrichterliche Kommission gebracht, und hierbei das bei diesem Liquidationswesen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Behörde, hat es sein unabänderliches Bewenden. Was endlich

8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Ansprüche betrifft; so soll solche in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen, nach Maaßgabe des muthmaaßlich auf Preußen fallenden Antheils an der westphälischen Schuld erhalten.

D. Aus

D. Ausgeschlossen von der Liquidation und Festsetzung bleiben

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den 3 westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus westphälischen Reichsobligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und des Johanniter-Ordens, indem über diese hierunter begriffenen Ansprüche vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Staaten kein Beschluß gefaßt werden kann.

b) Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben

1) alle Ansprüche an die Zivil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Kontrakten gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bestimmungen gemäß, in Ihren beiderseitigen Ressorts, und da, wo die Sache solches erfordert, gemeinschaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf von Bernstorff und von Motz.

(No. 1047.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.

Mit Bezug auf die Order, die Ich wegen Berichtigung des Schuldenwesens der Regierung des Königreichs Westphalens an Sie und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten heute erlassen habe, trage Ich Ihnen hierdurch auf, einen öffentlichen Aufruf zu veranlassen, wodurch sowohl die Inhaber solcher Forderungen an die ehemalige westphälische Regierung, welche bereits auf den Grund Meiner frühern Bestimmungen diesseits übernommen und in den unter Litt. A. 1 — 8. verzeichneten einzelnen Gattungen der Anforderungen begriffen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden sind, namentlich wegen der auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden (No. 1.), aus Ansprüchen an die aufgehobenen Stifter und Klöster (No. 3.), aus Depositalansprüchen (No. 7.) und aus Kautions-Leistungen (No. 8.), als auch die Inhaber solcher Forderungen, die nach Meiner heutigen Order erst jetzt übernommen werden, und in derselben unter Litt. B. No. 9 — 12. verzeichnet sind, öffentlich aufgerufen werden, ihre Forderungen und Ansprüche vor der von Ihnen zu ernennenden Kommission anzumelden und zu verifiziren. Die Anmeldung vor dieser Kommission muß geschehen, ohne Unterschied, ob sie schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt sey, oder nicht. Den Inhabern solcher Forderungen wird eine vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung ab zu berechnende Frist von 6 Monaten unter der Verwarnung gesetzt, daß diejenigen, die sich in derselben nicht melden, mit allen ihren Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer abgewiesen und präkludirt werden. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Bekanntmachung des Termins geschieht theils durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, theils durch die Berliner und diejenigen Zeitungen, die in den diesseitigen, dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Provinzen erscheinen, theils durch die gelesensten auswärtigen deutschen Blätter, wobei Ihrem Ermessen überlassen bleibt, wie oft und in welchen Zwischenräumen die Bekanntmachung wiederholt werden soll. Die gegenwärtige Order ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1048.)

(No. 1048.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 2ten Dezember v. J. das Ober-Landesgericht zu Magdeburg veranlaßt hat, die Berichtigung der Besitztitel über diejenigen Domainengrundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813. feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Order vom 13ten Juli 1816., im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9ten März 1819., über Domainengrundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Allgemeinen Landrechts nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem Gesetz vom 9ten März 1819. für eingeführt zu achten sind. Das Landrecht und das Gesetz vom 9ten März 1819. können hiernach nicht auf solche Domainenbesitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der verunglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Order vom 13ten Juli 1816. verfügt hatte. Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung bekannt zu machen, in deren Gemäßheit Sie, der Justizminister, das Ober-Landesgericht zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betreffenden Eigenthümer, besonders anzuweisen haben.

Berlin, den 13ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1049.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgischen Häfen. Vom 19ten Dezember 1826.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, überzeugt, daß die gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates wesentlich zur Erweiterung und Belebung der Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beitragen würde, haben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigte, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Wirklichen Legationsrath Michaelis und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch Höchst-Ihren Kammer-Rath Freiherrn von Meerheimb,

unter dem Vorbehalte der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, die nachfolgenden Artikel verabreden und abschließen lassen.

Artikel 1.

Die Preußischen, in die Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein- und aus selbigen auslaufenden Schiffe, sie mögen nun unmittelbar aus Preußischen Häfen kommen und beziehungsweise dorthin bestimmt seyn, oder nicht, sollen in jenen Häfen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese auch immer seyn mögen, unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen daselbst die einheimischen, sowohl unter Mecklenburgischer, als auch unter Rostocker Flagge fahrenden Schiffe bei ihrem Ein- oder Ausgange jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Dieselbe Gleichstellung der Abgaben soll in den Königlich-Preußischen Häfen rücksichtlich der ein- oder auslaufenden Mecklenburgischen Schiffe dergestalt Statt finden, daß diese Schiffe daselbst keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche in jenen Häfen von einheimischen Schiffen zu entrichten sind, oder künftig etwa zu entrichten seyn möchten.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1827.)

Artikel 2.

Allen und jeden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf einheimischen Schiffen in die Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Mecklenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf Schiffen des anderen Landes der Eingang in jene Häfen oder der Ausgang aus selbigen offen stehen.

Artikel 3.

In Hinsicht der Abgaben, welche von den nach vorstehendem Artikel in die beiderseitigen Häfen ein- oder aus selbigen auszuführenden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels zu entrichten sind, soll die Nationalität der beiderseitigen Schiffe, auf denen die Ein- oder Ausführung Statt finden wird, durchaus keinen Unterschied begründen. Bei der Einführung auf Schiffen des anderen Staates sollen daher jene Güter, Waaren- und Handelsgegenstände keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen seyn, als denen, welche davon zu erheben seyn würden, wenn die Einbringung auf einheimischen Schiffen geschähe. Desgleichen sollen auch bei der Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und Begünstigungen irgend einer Art gewährt werden, welche etwa für die Ausführung auf einheimischen Schiffen bestehen oder künftig bestehen möchten.

Artikel 4.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom 1sten April 1827. ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf acht Jahre festgesetzt, und soll derselbe, wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, noch ferner auf ein Jahr und sofort bis ein Jahr nach etwa geschehener Aufkündigung in Kraft bleiben.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Des zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den neunzehnten Dezember im Jahre Eintausend Achthundert und sechs und zwanzig.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Frh. v. Meerheimb.

Dieser Vertrag ist unter dem 9ten Januar 1827. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden Statt gefunden.

(No. 1050.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10ten September 1821. an die General-Ordenskommission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Zivil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister General der Infanterie von Hake
und Graf von Danckelmann.

(No. 1051.)

(No. 1051.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern; so will Ich das der Bank bereits zustehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beilegen. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses, ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1052.) Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31sten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, daß die Unstetigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die Verordnung vom 12ten Februar 1776. bei Darlehnen, Guts-Uebergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Uebelstände in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag Unserer zum Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 21ste Junius jeden Jahres und Falls dieser einen Sonntag trifft, der 25ste Junius seyn.

§. 2.

Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827. zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1053.) Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1054.) Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden; so erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1055.) Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2.

In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn.

§. 3.

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4.

Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1056.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31sten März 1812. und Meine Order vom 26sten März 1825. ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Deklaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.

2) Dieser Deklaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31sten März 1812. und 26sten März 1825., so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense, unter den Maaßgaben zu ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten April 1827.)

gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungs-Plans statt finden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Ich habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths ernannt, an dessen Sitzungen derselbe, so oft er sich in Berlin anwesend befindet, Theil nehmen wird. Ich überlasse dem Staatsrath, wegen seiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

> „die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,"

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1827.)

Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Gesetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 22sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake und
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1060.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten April 1827., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.**

Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Rthlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staatsschulden vom 17ten Januar 1820. stehende frühere unverzinsliche Staatsschuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung No. 904.) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staats-Schuld-Scheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen, und beauftrage die letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk außer Kours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maaßgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komtoirs in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wornach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner Order wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21sten Dezember 1824. und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9ten April 1825. (Gesetzsammlung No. 927.) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Order ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine

Ver-

Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz und
an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1061.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten April 1827., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Aus dem Berichte vom 25sten v. M. habe Ich die Resultate ersehen, welche die der Immediat-Kommission von Mir aufgetragene Verwaltung der Restangelegenheiten durch den regelmäßigen und thätigen Gang ihrer Amtswirksamkeit herbeigeführt hat, und in welcher Lage die einzelnen Geschäftszweige dieser Verwaltung sich gegenwärtig befinden. Da Ich bereits durch Meine Order vom 31sten v. M. die Restenfonds dem Finanzminister zu überweisen Mich veranlaßt gesehen habe; so will Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, nach Ihrem Antrage, nunmehr definitiv auflösen, und die weitere Bearbeitung und Vollführung der ihr übertragen gewesenen Geschäfte dem Finanzminister überweisen. rc.

Berlin, den 28sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, hinsichtlich der unter den landständischen Schulden des Herzogthums Westphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsministeriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß diese in der zurückerfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Westphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges sammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinsen-Rückständen vom 1sten Januar 1820. bis zum 1sten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feststellung der einzelnen Beträge, auf den provinziellen Staatsschulden-Etat der Regierung zu Arnsberg übernommen und vom 1sten Januar 1827. ab aus der Regierungs-Hauptkasse gesetzlich verzinset werden. Ich autorisire die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Behufs der Anmeldung und Verifikation derselben, zu einem auf vier Monate hinaus zu bestimmenden Termin unter der Verwarnung der Präklusion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1827.)

(No. 1063.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

Da nach Meinen Bestimmungen vom 1sten Dezember 1825. und 28sten Januar 1826. die, auf Degradation und Verlust des Portepees lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. des stehenden Heeres, mit Ausschluß der Garden, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Zivilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22sten Februar 1823. dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie v. Hake und
Graf v. Danckelmann.

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28sten April 1827., das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

Das dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, nach der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Bekanntmachung vom 29sten Juli 1826., ertheilte Privilegium, des Inhalts:

„In Gemäßheit der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten „Kabinetsorder vom 21sten d. M., wird dem Buch- und Musikhändler „Adolph Martin Schlesinger hieselbst, das Recht zum ausschließ„lichen Verlag innerhalb sämmtlicher Königlich-Preußischer Staaten der in „seinem Verlage erscheinenden Arrangements, der von dem Königlich„Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „„Oberon," als:

1) eines vollständigen Klavier-Auszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;

4) eines

4) eines Arrangements für Militair-Musik;
5) eines dergleichen zu Duetten, Quartetten, für Streich- und Blase-Instrumente;
6) eines Arrangements zu Potpourri's, und
7) der Ouvertüre für das große Orchester;

„dergestalt ertheilt, daß in den Königlich-Preußischen Staaten diese Musik-„stücke weder in demselben, noch in einem andern Format nachgedruckt, auch „der Verkauf eines etwa anderweit unternommenen Nachdrucks nicht allein „nicht gestattet seyn soll; sondern auch ähnliche Arrangements derselben von „den speziell erwähnten Gattungen, welche der rc. Schlesinger veran-„stalten wird, nicht herausgegeben, noch verkauft werden sollen, bei Ver-„meidung der durch das Preußische Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen „des widerrechtlichen Nachdrucks.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

(L. S.)

Königlich-Preußische Ministerien

des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrag des Herrn Ministers.

v. Kamptz.

„Publikandum
„für den Buch- und Musikhändler
„Adolph Martin Schlesinger
hieselbst."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten April 1827.

Ministerien

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Frh. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

(No. 1065.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Ich habe den Staatsminister Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staats-Raths ernannt, und den Staatsrath hievon in Kenntniß zu setzen nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 30sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1066.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 26sten d. M. genehmige Ich hierdurch die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1067.) Convention de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège. Du 14. Mars 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège également animés du désir détendre, et de consolider pour le bien réciproque de Leurs sujets les rela-

(No. 1067.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14ten März 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsverbindungen

(Ausgegeben zu Ber[illegible] 1827.)

tions commerciales, qui subsistent entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, bâsé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de commerce, et ont nommé pour cet effet des Plénipotentiaires, savoir;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *François Frédéric Louis de Tarrach,* Son Conseiller intime d'Ambassade, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge de la seconde Classe, Commandeur de celui de l'Etoile polaire de Suède; et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur *Gustave,* Comte *de Wetterstedt,* Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères, Chevalier Commandeur de Ses ordres, Chevalier des ordres de Russie de St. André de St. Alexandre-Newsky et de St. Anne de la première classe, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de la première classe, Grand'croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Un des dix-huit de l'Académie Suèdoise; et le Sieur *Paul Chrétien Holst,* Son Conseiller d'Etat du Royaume de Norvège, Commandeur de Son ordre de l'Etoile polaire, lesquels après avoir échangé leurs pleinpou-

zum gegenseitigen Wohle Ihrer Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als durch Annahme eines auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems vollkommner Gegenseitigkeit erreicht werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen Abschließung eines Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Franz Friedrich Ludwig von Tarrach, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adlerordens 2ter Klasse, und Kommandeur des Schwedischen Nordsternordens; und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Gustav, Grafen von Wetterstedt, Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Kommandeur Allerhöchst-Ihrer Orden, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden erster Klasse, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-Ordens, Eines der achtzehn Mitglieder der Schwedischen Akademie; und den Herrn Paul Christian Holst, Allerhöchst-Ihren Staatsrath des Königreichs Norwegen, Kommandeur Allerhöchstihres Nordstern-Ordens; welche, nach Austausch ihrer in

voirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les bâtimens Prussiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de même que les bâtimens Suèdois et Norvègiens qui arrivent dans les ports du Royaume des Prusse, sur leur lest ou chargés, seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, et de sauvetage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

Art. 2. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens, et ré-

guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die Schwedischen und Norwegischen, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preußen ankommenden Schiffe, sollen, bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen der Krone, den Städten, oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belegt zu werden, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung dessen sollen alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen

ciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Prusse est légalement permise dans des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Suèdois et Norvègiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Prussiens.

es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes anderen Landes seyn, welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen daselbst eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung, als wenn diese Waaren und Erzeugnisse auf Preußischen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu seyn.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont dans toute leur plénitude applicables aux navires Prussiens, qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ainsi qu'aux navires Suèdois et Norvègiens qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports de la Monarchie Prussienne, ou bien de ceux des Royaumes de Suède et de Norvège, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Die Bestimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels sind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Preußischen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die Schwedischen und Norwegischen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe selbst dann anwendbar, wenn diese beiderseitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen oder respektive der Königreiche Schweden und Norwegen, sondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. 3. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise,

Art. 3. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gedachten Königreichs auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen aus

pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Suèdois et Norvègiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Prussiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Prussiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens.

diesen Häfen auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Preußischen Schiffen Statt fände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen soll eine vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus diesen Häfen auch auf Preußischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen Statt fände.

Art. 4. Les stipulations générales des articles premier, second et troisième inclusivement seront de même appliquées aux navires Prussiens, qui entreront dans la Colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège aux Indes occidentales, et aux navires de cette Colonie qui entreront dans les ports de la Monarchie Prussienne.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1. 2. und 3. sollen auch auf diejenigen Preußischen Schiffe Anwendung erhalten, welche in die Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen angehörende Kolonie St. Barthelemy in Westindien, und auf die Schiffe dieser Kolonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'Un des deux Gouvernements ni par

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des andern

aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie soit de l'Un des deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporter cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux hautes Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

oder jedes dritten Staats soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches dergleichen gesetzlich zur Einfuhr gestattete Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des anderen Staats, noch durch, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6. Les bâtimens Prussiens ainsi que les bâtimens Suèdois et Norvègiens ne pourront profiter des immunités et avantages, que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats voulus par les réglémens existans des deux cotés, pour constater leur port et leur nationalité.

Art. 6. Die Preußischen sowohl wie die Schwedischen und Norwegischen Schiffe sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit denjenigen Papieren und Zeugnissen versehen seyn werden, welche nach den auf beiden Seiten bestehenden Anordnungen zum Beweise ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erforderlich sind.

Les hautes Parties contractantes Se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'Une des hautes Parties contractantes Se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard,

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Dokumente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätstens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, der eine oder der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile in den Fall kommen sollte, seine in Beziehung hierauf bestehen-

il en sera fait à l'autre une communication officielle.

den Vorschriften abzuändern oder zu modifiziren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Les stipulations de l'article onze du Traité conclu à Vienne le sept Juin mil huit cent quinze entre les deux hautes Parties contractantes, sont maintenues dans toute leur intégrité.

Art. 7. Die Bestimmungen des eilften Artikels des am siebenten Juni achtzehnhundert und funfzehn zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Le présent Traité sera en vigueur pendant huit années à compter du premier Avril de la présente année, et si douze mois avant l'expiration de ce terme l'Une ou l'Autre des deux hautes Parties contractantes n'aura point annoncé à l'Autre. Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au-de-là et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'Une des deux hautes Parties contractantes à l'Autre, pour qu'il soit annullé.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom ersten April des gegenwärtigen Jahres ab, acht Jahre hindurch in Kraft bestehen, und wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen kontrahirenden Mächte ihre Absicht, denselben aufzuheben, der anderen kund gethan haben wird, so soll dieser Vertrag noch ein Jahr weiter und so fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen kontrahirenden Mächte der anderen wegen dessen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich bleiben.

Art. 9. Le présent Traité sera ratifié par les hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de quatre semaines après la signature ou plutôt, si faire se peut.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder, wo möglich, noch früher in Stockholm ausgewechselt werden.

En foi de quoi Nous Soussignés, en vertu de Nos pleinpouvoirs avons signé le présent Traité, et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Fait à Stockholm le quatorze Mars, l'an de grâce, mil huit cent vingt-sept.

(L.S.) F. de Tarrach.
(L.S.) G. Comte de Wetterstedt.
(L.S.) C. Holst.

Zu Urkund dessen haben wir, die Unterzeichneten, Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit unseren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Stockholm, den vierzehnten März, im Jahre unsers Herrn, dem achtzehnhundert und sieben und zwanzigsten.

(L.S.) F. v. Tarrach.
(L.S.) G. Graf v. Wetterstedt.
(L.S.) C. Holst.

Dieser Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 10ten Mai 1827. ausgewechselt worden.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die im Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mans-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1827.)

Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtsche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. der Ritterschaft:

1)	im Thüringischen Bezirke	8 Abgeordnete.
	jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;	
2)	im Wittenbergischen Bezirke	5 =
	jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;	
3)	im Mansfeldischen Bezirk	3 =
4)	= Eichsfeldischen = ...	4 =
5)	= Magdeburgischen = ...	6 =
6)	= Halberstädtischen = ...	3 =
	der Ritterschaft zusammen.....	29 Abgeordnete.

Wie-

Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,

a) für Erfurt	1	Abgeordneter.
b) = Naumburg	1	=
c) = Langensalze	1	=
d) = Zeitz und Weißenfels	1	=
e) = Suhl und Schleusingen	1	=
f) = die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra	1	=
g) = die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll	1	=

2) im Wittenberger Bezirk,

a) für Wittenberg	1	=
b) = Torgau und Merseburg	1	=
c) = die übrigen Städte	1	=

3) im Mansfeldischen,

a) für Halle	1	=
b) = die übrigen Städte	1	=

4) im Eichsfeldischen,

a) für Mühlhausen	1	=
b) = Nordhausen	1	=
c) = die übrigen Städte	1	=

5) im Magdeburgischen,

a) für Magdeburg	2	=
b) = Burg, Schönebeck und Calbe	1	=
c) = Neustadt = Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß = Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln	1	=
Latus	19	Abgeordnete.

Transport 19 Abgeordnete.

d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau ..... 1 „

6) im Halberstädtischen Bezirk,

a) für Halberstadt ..... 1 „

b) „ Quedlinburg ..... 1 „

c) „ Aschersleben ..... 1 „

d) „ die übrigen Städte ..... 1 „

den Städten zusammen.....24 Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,

a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend ..... 1 Abgeordneter.

b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rosla ..... 1 „

c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckardtsberge ..... 1 „

d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück. 1 „

2) im Wittenbergischen,

a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises ..... 1 „

b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises ..... 1 „

c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda 1 „

3) im Mansfeldischen Bezirk ..... 1 „

4) im Eichsfeldischen,

a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen... 1 „

b) „ „ „ Nordhausen und Worbis ..... 1 „

5) im Magdeburgischen,

a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises ..... 1 „

Latus 11 Abgeordnete.

b) für

Transport 11 Abgeordnete.
b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis.. 1 "
6) im Halberstädtischen Bezirk..... 1 "
den Landgemeinden zusammen.....13 Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze von 27sten März 1824. zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805. unbestritten festgestanden hat;
2) ein jedes andere, mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;
2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Thaler und
3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Artikel 5.

Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;
2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikl 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei dem kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansäßigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1069.) Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unsers Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Kreisständische Bezirke.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3.

Geschäfte der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Zusammensetzungen der Kreisstände.

Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreislandschaft altberechtigten Gutes,

persönlich,

b) aus

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5.

Vertretungen sind gestattet: Vertretung.

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich: Qualifikation der Mitglieder.

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres,

c) unbescholtener Ruf.

§. 7.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Ruhende Stimmen.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn Städte, welche Rittergüter besitzen.

sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

§. 9.

Städtische Abgeordneten.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10

Bäuerliche Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 11.

Stellvertreter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12.

Wahlen.

In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§ 13.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 16.

Vorsitz.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte

schäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Zusammenberufung der Kreisstände.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§ 18.

Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung, bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20.

Sonderung.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden

sind

sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21.

Ausführung der Beschlüsse.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Einführung der Kreisordnung.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1070.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 23sten Januar 1827.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben mögten, sobald die betreffenden Forstbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, untersuchen und bestrafen zu lassen. Die Königlich-Preußischen Gerichte werden in solchen Fällen die in Preußen geltenden Gesetze zum Grunde legen, und auch die Herzoglich-Braunschweigische Regierung macht sich anheischig, die Herzoglich-Braunschweigischen Gerichte anzuweisen, in solchen Fällen, wo von Braunschweigischen Unterthanen in Forsten des Königlich-Preußischen Territorii gefrevelt worden, nach den anjetzt bestehenden im Ganzen gelindern Königlich-Preußischen Gesetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Forstfrevel in dem einen oder andern Lande getroffen werden, so wollen die beiderseitigen Regierungen sich, auf solchen Fall ein anderweites Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter und das Polizei-Militair bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, vorgenommen werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juni 1827.)

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorsteher sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorsteher, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft, von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Artikel 5.

Die Einziehung der Gerichtskosten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach Preußischen Gesetzen zu erkennende Strafe und der Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In solchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Braunschweigischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 23sten Januar 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

(No. 1071.)

(No. 1071.) Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27sten März 1824. einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

Artikel I.

Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806. und der letztere in der im Jahre 1815. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherren, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause seyn werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;
3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;
4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;
5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;
6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;
7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;
8) dem Grafen von Althau, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats;
9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;
10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;
11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz;

die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter No. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27sten März 1824. §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren:

1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels..... mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau Preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein..... „ 1 „
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland..... „ 1 „
4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld..... „ 1 „

Latus..... 4 Stimmen.

5) wegen

Transport..... 4 Stimmen.

5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath..... mit 1 "

6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg..... " 1 "

7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß..... " 1 "

8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck;
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn;
11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz;
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch;

} zusammen mit 3 Stimmen.

zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel H. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiß-Besitzungen..... mit 1 Stimme.

2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete..... " 3 "

3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete..... " 3 "

4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete..... " 3 "

Latus.....12 Stimmen.

6) von

Transport..... 12 Stimmen.

6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete..... mit 2 =

7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete..... = 3 =

8) von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete ..... = 2 =

9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete ..... = 2 =

10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete ..... = 2 =

11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete ..... = 2 =

12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete..... = 3 =

13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete ..... = 2 =

Zusammen.. 30 Stimmen.

B. Für das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Von der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete..... mit 6 =

der gesammten Ritterschaft.. mit 36 Stimmen.

III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau..... 3 Abgeordnete.
2) von der Stadt Brieg..... 1 = =
3) von der Stadt Glogau ..... 1 = =
4) von der Stadt Grünberg..... 1 = =
5) von der Stadt Liegnitz..... 1 = =
6) von der Stadt Neisse ..... 1 = =
7) von der Stadt Schweidnitz ..... 1 = =

Latus..... 9 Abgeordnete.

8) von

Transport.....	9	Abgeordnete.	
8) von den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend..	1	=	=
9) von den Städten Hirschberg und Landshut, alternirend.	1	=	=
10) von den Städten Jauer und Goldberg, alternirend.....	1	=	=
11) von den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend.....	1	=	=
12) von den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend.....	1	=	=
13) von den Städten Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau	1	=	=
14) von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz ...	1	=	
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg	1	=	=
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz.	1	=	=
17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz	1	=	=
18) von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau	1	=	=
19) von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau	1		=
20) von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels...	1	=	=
21) von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg.....	1	=	=
Latus.....	23	Abgeordnete.	

22) von

Transport.....	23	Abgeordnete.	
22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz	1	=	=
23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor	1	=	
24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt	1	=	=
Zusammen..	26	Abgeordnete.	

B. Im Markgrafthum Ober-Lausitz.

1) von der Stadt Görlitz.....	2	=	=
2) von der Stadt Lauban.....	1	=	=
3) von den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandsthal, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz.....	1	=	=
Zusammen..	4	Abgeordnete.	
dem III^ten Stand der Städte zusammen..	30	Abgeordnete.	

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:

aus einem jeden der vorstehend unter No. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also ..... 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz:

aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler ..... 2 = =

dem IV^ten Stande zusammen.. 16 Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme,

nahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

Artikel V.

Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer, gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27sten März 1824. für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. No. 1. des Gesetzes vom 27sten März 1824. für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfordern erforderlich.

Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a) In Schlesien, und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürsten-

thums- oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

b) Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und

2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten, verbunden ist.

Artikel X.

Der Werth welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz in großen Städten auf 10,000 Rthlr.
in den mittleren Städten auf..... 4,000 =
in den kleinen Städten auf..... 2,000 =

b) in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz:
in der Stadt Görlitz auf..... 3,000 =
in der Stadt Lauban auf..... 1,500 =
in den übrigen Städten auf..... 800 =

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Aecker- und Wiesewachs enthalten.

Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magisträten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen seyn.

Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Artikel XVIII.

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahldistrikte gewählt sind.

Artikel XIX.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XX.

Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreise betheiliget sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landrathe die Leitung.

Artikel XXI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise, werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Artikel XXII.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

Artikel XXIII.

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinen werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackernahrungen;

in

in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz aufgebracht.

Artikel XXIV.

Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folle abgeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1072.) Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit Unserer Instruktion für Veräußerung der Domainen vom 10ten Oktober 1810. alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von ⅔tel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in 2ter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der 2ten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10.

§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisstandschaft auf.

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No 1073.) Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm $\frac{18. \text{Juni}}{15. \text{August}}$ 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833. Vom 19ten Juni 1827.

Nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung unterm $\frac{18. \text{Juni}}{15. \text{August}}$ 1818. abgeschlossene und unterm 25sten Februar 1823. erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention in allen ihren Punkten dergestalt anderweit erneuert worden ist, daß dieselbe bis zum 1sten Januar 1833. ferner gültig seyn, und den durchmarschierenden Remonte-Kommandos auch künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhetag gewährt werden solle; so ist darüber Königlich-Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Geschehen Berlin, den 19ten Juni 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc., vom 8ten Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$tel Zentner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig seyn würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1827.)

(No. 1075.) Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund: Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22sten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, imgleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden; so hat es dabei sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sey zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommisse nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommisse in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätiget zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1077.)

(No. 1077.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni 1827., durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet seyn soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Artikel 53. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 51. — 55. und der Verordnung vom 29sten Mai 1818. vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsministerium die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 30sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung.

In dem vorigen Stücke der Gesetzsammlung (No. 11. de 1827.) Seite 63., Zeile 8. und 9. ist für „Erbland-Mundschenk," „Ober-Land-Mundschenk" zu lesen.

Berlin, den 17ten Juli 1827.

Das Staatsministerium.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen des Artikels 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreutzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. ertheilte Vorschrift, wann eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Ackernahrung zu halten sey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es sollen vielmehr alle in der sieventen Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1827.)

einer anderen Benennung aufgeführt stehen, als Dienst-Etablissements im Gegensatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3.

Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit desselben, ein diesem Normalsatze gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig seyn.

§. 4.

Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Falle entweder

a) aus dem Kataster hervorgehen, oder

b) auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Observanz beruhen, in sofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikationsanstalt bestimmt seyn. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besondern Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5.

Der im §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn

a) die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und

b) das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.

Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 70. zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1079.)

(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827., in Betreff der zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Nachdem zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des andern Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jedes zur Klasse der Handwerker gehörige Individium, welches im Preußischen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die diesseitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehen seyn, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das Französische Gebiet gestattet werden kann.

Eben so kann auch künftig den zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Französischen Unterthanen der Eingang in das Preußische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen unbedingten Heimathscheine versehen sind.

2.

Diese Heimathscheine werden den Inhabern auf den Gränzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändiget, mit denen sie in dem fremden Staate frei umher reisen können.

3.

Die beiden Gouvernements werden, jedes an seinem Theile, die nöthigen Maaßregeln treffen, damit resp. die Königlich-Preußische Gesandtschaft zu Paris und die Königlich-Französische Gesandtschaft zu Berlin genau von dem Eingange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des andern Staates unterrichtet werden.

4.

Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind in den beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtiget, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise ins Ausland haben.

5. Diese

5.

Diese Bestimmungen, welche vom 1sten d. M. an in Kraft treten, sind allein auf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerktreibenden Klasse gehören und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Kathegorie gehörigen Individuen, behält es bei den, Hinsichts der Legitimation von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsätzen auch künftig sein Bewenden.

Berlin, den 21sten Juli 1827.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1080.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25sten d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten August 1827.)

(No. 1081.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juli 1827., enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. angezeigten Verhältnissen, will Ich den, von der letzten General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschluß, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist, angetragenermaaßen hiermit bestätigen und Ihnen die dieserhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen.

Berlin, den 12ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1082.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Bei den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 21sten Juli d. J. angeführten Umständen, will Ich die im Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte, durch die Kabinetsorder vom 20sten Juli 1826. bereits bis zum 1sten September 1827. verlängerte Frist, abermals auf Ein Jahr, also bis zum 1sten September 1828., ausdehnen.

Teplitz, den 31sten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfniß anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Revision zu unterwerfen, und dieses Bedürfniß hat sich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerb- und Steuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen, so wie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelstandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand, nach seiner Wichtigkeit für Unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zuziehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgedachte Leinwand- und Schleierordnung, nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehörtem Gutachten Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten. Flachshandel.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten September 1827.)

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sey auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden seyn, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

Garnmaaß. §. 3. Zum allgemeinen Garnmaaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21., eine Weife (Haspel) dienen, welche $3\frac{4554}{10000}$ *) preußischen Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4. Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaß- und Gewichtsordnung vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen. §. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern, als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als diese, besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel. §. 6. Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sey des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl, schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum drittenmal einer solchen Kontravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilstellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem ein-

*) oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel, und $1\frac{2}{7}$ Sechszehntel.

einzigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberschrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet seyn.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Marktverkehr zugerichtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9. Maschinengarn, wenn dessen Weiflänge und Eintheilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namensunterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich ist.

§. 10. Auf jedem Weberblatte soll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet seyn. Weberblätter.

Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hiervon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; so wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebendaselbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwanige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, blos unvollständig geschehen; so muß derselbe den Fehler unentgeldlich verbessern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe; so muß er den Werth des Blatts als Strafe erlegen.

§. 13. Die Eichungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. und 11.) bedürfen, gegen

Erstattung der Kosten, liefern, und sie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt, oder sein Gewerbe aufgiebt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach §§. 10. und 11. bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebesserte verabfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unentgeldlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15. Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11. 12. oder 14. angedrohten Strafen verfallen; so soll ihm, wenn er zum vierten Male fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet, und es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt ist, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut gewesen, oder wem sie wegen Mißbrauchs nach §. 15. abgenommen worden) dennoch aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälscht, so wie ein Jeder, der den gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein bloßes Versehen aus fahrlässigem Gewerbsbetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines absichtlichen Betruges aus Einverständniß mit dem Besteller entstehet, müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem Befinden nach zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1441. bringen.

Weberei. §. 17. Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, gemusterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10.) verfertigen, dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderstempel (§§. 10. und 11.) vollständig versehen sind.

Ungestempelte, oder unvollständig gestempelte Blätter werden konfiszirt; und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr entzogen, und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers dringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die also, nach §. 10., der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen gleichwohl mit

mit den eingebrannten Namen des Besitzers versehen seyn; im entgegengesetzten Falle sind auch sie den im vorstehenden §. bestimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung gestempelter Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden Riete leer gehen zu lassen; das ist, weniger Kettfäden auszuspannen, als das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern.

Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeschnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

§. 20. Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser für den Großhandel bestimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann, und um diesen zu desto zuverlässigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in den Stand zu setzen, soll in dem Schlesisch-Glatzischen Leinenmanufaktur-Bezirke, das ist, in den landräthlichen Kreisen: Habelschwerdt, Glatz, Schweidnitz, Waldenburg, Landshut, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und im altschlesischen Theile des Kreises Lauban die bisherige öffentliche Besichtigung oder Schau noch ferner bestehen. Schau.

§. 21. Der Gegenstand der Schau ist, zu untersuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverletzt sind? und daß das einzelne Stück in diesen Beziehungen tadellos, auch von welcher Länge und Breite es sey, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinenfabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegenstände des auswärtigen Handels sind, zur Schau angenommen werden, oder schaubar seyn, nämlich:

1) fünf- und sechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite $1\frac{798}{10000}$ und $1\frac{2958}{10000}$ Ellen beträgt*);

2) sechs- ein halb viertelige und sieben viertelige Schleier- und Schock-Leinwand, breit $1\frac{4037}{10000}$ und $1\frac{5117}{10000}$ Ellen**);

3) sieben- ein halb viertelige und acht viertelige Stücke Schleier, breit $1\frac{6197}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen***);

4) sechs

*) Oder beinahe 1 Elle, $1\frac{7}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 1 Viertel $\frac{8}{11}$ Sechszehntel.

**) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel.

***) Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1\frac{11}{12}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{16}$ Sechszehntel.

4) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und achtviertelige Schock- und Stück-Leinwand von $1\frac{4037}{10000}$, $1\frac{5117}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen Breite*).

§. 23. Die Schau soll auch fernerhin durch Stempelmeister und Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeister sind bestimmt, die schaubaren Fabrikate der Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zustande zu untersuchen, und wenn sie nach §. 21. tüchtig befunden worden, zu stempeln.

Die Pflichten und Geschäfte der Schauämter enthält der unten folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muß an einen bestimmten Stempelmeister gewiesen, und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25. Da das Schau-Institut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Kosten zu verursachen; so ist zu erwarten, daß sie ihre schaubaren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern werden.

Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt seyn.

§. 26. Gleichergestalt, wenn einige oder mehrere Leinen-Groß-Handlungen es vortheilhafter finden möchten, sich mit denjenigen Webern, mit welchen sie ohnehin schon durch gewöhnliche Abnahme ihrer Fabrikate in Verbindung sind, oder mit einer gewissen Anzahl derselben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß sie gegenseitig der öffentlichen Schau entsagen, die Privatbeglaubigung an deren Stelle setzen, und etwanige Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigen wollen, soll dies denselben nicht nur, jedoch unter der Verpflichtung, der vorgesetzten Regierung davon Anzeige zu machen, gestattet seyn, sondern ihnen zugleich zur Vermittelung solcher Verträge, auf ihr Ansuchen, aller zulässige Beistand von der Regierung geleistet werden.

§. 27. Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden; und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sätzen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf und sechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. No. 1.);

2) Acht

---

*) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{3}{11}$ Sechszehntel,
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

2) Acht Pfennige für ein Stück sechs- ein halbviertelige oder siebenviertelige Schock-Leinwand und für ein Stück sechs- ein halb- — sieben- — sieben ein halb- oder achtviertelelige Schleier (§. 22. No. 2. und 3.);

3) Ein Silbergroschen für eine sechs-, ein halb- oder siebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock- und Stück-Leinewand (§. 22. No. 4.).

§. 28. Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und seit dem Jahre 1821. wieder hergestellt ist, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeister bezahlen; er soll dasselbe aber von den Großhändlern beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

Großhändler, welche sich der Wiedererstattung unter irgend einem Vorwande weigern sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt.

§. 29. Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24.), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; so soll sein Fabrikat, insofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Besichtigung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeistern ist untersagt, von den Webern ein Mehreres, als das Stempelgeld (§. 27.) beträgt, unter welchem Vorwande es sey, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amts sofort entlassen, auch zu solchem für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

§. 31. Wird die Waare bei der Durchmessung und Besichtigung nach Vorschrift des §. 21. für tüchtig anerkannt; so bezeugt der Stempelmeister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengesetzten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurückgegeben.

Der Stempel muß, wie bisher, unterscheidend angeben, welcher Stempelmeister ihn führt.

§. 32. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den schaubaren (§. 22.) gehören; oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schaustempel belegen; oder, welche die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen: müssen sofort, bei der ersten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau, oder die Stempelung nach derselben, versagt, weil er das Stück entweder

weder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig erkennt; so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24.) nachzusuchen.

§. 34. Den Stempelmeistern wird zwar, wie bisher gestattet, auch ihre eignen, so wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten oder zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufschreiben.

Wer sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Kontraventionsfalle seines Dienstes auf immer entsetzt, sondern auch, nach dem Maaße der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeister müssen die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren, und sie durchaus nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienstentsetzung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Besteller Stempel schneidet, sticht oder gießt, in sofern hierbei ein bloßes Versehen aus Nachlässigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung, im Einverständniß mit dem Besteller, zu betrügerischen Zwecken, oder zu seinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempelabdruck durch Nachahmung oder sonst verfälscht: soll zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeister sollen nur auf Kündigung angestellt werden, damit ihre Entlassung ohne Weitläuftigkeit erfolgen könne, wenn sie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht geschickt befunden würden, oder sie vernachlässigen, oder auch in Ansehung des Schauwesens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden sollten.

Verkehr zwischen den Webern und den Kaufleuten.

§. 38. Auf den Leinwandmärkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Heften verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll abstehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut seyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß,

so

so wie, daß das Gewebe ohne Scheuerritzen und andere Löcher sey, vertreten; es sey denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sey, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zusammengelegten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herausgehangen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken neben den Schaustempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Tinte deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angetragene Waare, wider den Willen des Besitzers, sein von diesem zurückgewiesenes Gebot schreibt, oder sonst irgend ein Zeichen darauf setzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen gesetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angetragenen Waare dreimal bestraft worden sind, sollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankaufe roher Waaren ausgeschlossen werden.

§. 42. Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben. Bleichschaden.

Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sey, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

§. 43. Unsern Regierungen zu Breslau und Liegnitz überlassen Wir, in ihren Bezirken, und wo diese sich berühren, den Umständen nach, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse, die Orte zu bestimmen, wo Stempelmeister, und in welcher Anzahl angestellt, so wie diejenigen Weberorte, welche jedem Stempelmeister zugewiesen werden sollen (§. 24.). Ausführung der vorstehenden Bestimmung.

§. 44. Den Kreislandräthen liegt ob, die Stempelmeister zu wählen, sie zu ihren Dienstgeschäften anzuweisen, zu vereidigen, und in Aufsicht zu halten.

Eben denselben steht auch die Kündigung und Entlassung, den Entlassenen jedoch der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utensilien sind und bleiben Inventarienstücke. Die Stempelmeister sind schuldig, dieselben aus eigenen Mitteln in dienstauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landraths, neu angeschafft, und die Aus-

gabe von dem Stempelmeister ersetzt werden. Sollten neue Stellen, außer den schon vorhandenen, errichtet werden; so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Utensilien tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit bestehenden städtischen Schauämter sollen beibehalten, und den Umständen nach, so weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt soll aus einem sachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier sachverständigen Schaumeistern aus dem Weberstande bestehen.

Der Dirigent wird von der Regierung bestellt, die Schaumeister sind von den Landräthen anzusetzen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet sein Amt unentgeldlich; die Schaumeister zusammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeister.

§. 48. Die Bestimmung der Schauämter ist:

a) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinenfabrikate, oder zwischen jenen oder diesen mit den Stempelmeistern, welche auf die Geschäftsführung derselben Bezug haben, schiedsrichterlich zu entscheiden;

b) Kontraventionen gegen diese Verordnung, in soweit solche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Betheiligten, oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, schnell und genau zu untersuchen; wobei sie die in Anspruch genommenen Gewebe einer besonders aufmerksamen Nachschau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entschieden wird, die Kosten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeister in den größern Städten sollen zunächst den Magistraten untergeordnet seyn; in den kleinern Städten hingegen, und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, sind die Regierungen ermächtigt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, die Behörde zu bestimmen, welche den Schauämtern zunächst vorgesetzt seyn soll.

§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, sowohl die Stempelmeister, als die sachverständigen Mitglieder der Schauämter, sind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte, zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Ansehung der Stempelmeister verordnet ist, daß sie nur auf Kündigung angestellt werden sollen, so soll eben dieses, aus denselben Gründen, auch bei den sachverständigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeister und die Schauämter sollen von Unsern Regierungen mit Instruktionen versehen werden, worin zugleich bestimmt werden muß: welches Verfahren die Beamten dieser Klassen bei der Waaren-Besichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeistern zu bezeichnen sind, um eine gewisse Länge, Breite und innere Beschaffenheit derselben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeister bei etwanigen Hinderungen vertreten werden können.

Ueber den speziellen Inhalt dieser Instruktionen haben beide Regierungen sich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entscheidung Unsers Ministers des Innern einzuholen.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, sie dabei unausgesetzt in Aufsicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behausungen keine andere Weifen, als geeichte, dulden sollen, müssen die Weifen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben so oft ist bei den Webern die Besichtigung der Blätter vorzunehmen, ob sie verbotwidrig (§§. 17. 18.) unbezeichnete, oder unvollständig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden sollen an jedem Markttage auf den Flachs-Märkten einige feilgestellte Flachskloben willkürlich auswählen, und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachses nicht betrügerisch versteckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garnmärkten einige ausgebotene Bündel Handgarns an sich nehmen, und sich überzeugen, ob sie in Weiflänge, Gebind- und Fädenzahl (§. 3.) richtig sind.

§. 56. Werden den Ortspolizei-Behörden, und namentlich den Aufsehern der Flachs-, Garn- und Leinwand-Märkte, Uebertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sey, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten, und die Gegenstände, welche zum Beweise der Kontravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Angeschuldigten, dienstgemäß entweder selbst veranlasse, und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; so hat der Landrath, den es angeht, das Strafresolut abzufassen, es zu publiziren, und wenn der Verurtheilte den Rekurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Rekurs gehet lediglich an die vorgesetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; so wird das Resolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Akten einzusenden hat.

Will der Denunziat sich bei diesem nicht beruhigen; so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf dieses, sich an Unsern Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldstrafen (§§. 5. 9. 11. 12. 14. 16. 28. 36. 38. 40.) sollen zur Armenkasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Amtswegen zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Die

Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfiskate (§§. 5. 6. 17. 18.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.), gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand gesetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 64. Sollte sich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrathe verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12. 14.) vorzunehmen, so ist der Landrath berechtigt, ihn dazu durch die bereitesten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeschnitten, oder falsche Weifen und Weberblätter (§§. 5. 17. 18.) vernichtet werden; dieses anzuordnen, stehet auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu, und es soll dagegen kein Rekurs statt finden.

§. 66. Suspension der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe, und wenn die Betroffenen sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung festgesetzt, wobei es sein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. und 15.) wird durch die Regierung, und wenn die Betroffenen bei deren Bestimmung sich nicht beruhigen wollen, durch das Ministerium des Innern festgesetzt, wobei es ebenfalls sein Bewenden behält.

§. 67. Eben so verfügen die Landräthe die §. 34. angedrohete Gefängniß-Strafe. Im Fall der Beschwerde entscheidet die Regierung ohne weitern Rekurs.

§. 68. Wird Jemand beschuldigt, gegen die Bestimmungen der §§. 16. und 36. sich vergangen zu haben, und tritt der Verdacht absichtlicher Uebertretung dieser Verbote hervor; so müssen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgesetzten Kreis-Landrathe Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die instruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Befinden, zur weitern Untersuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Justizstelle gebracht werden könne.

Die

Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entschiedenen Bestrafungen gegenseitig in Kenntniß gesetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung bestrafte Individuum zum 1sten, 2ten oder 3ten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden ist.

Diese Verordnung soll spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern, das Weitere zu verfügen, und befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1084.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juli 1827., die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten betreffend.

Mit Vorbehalt der allgemeineren Bestimmungen, welche sich nach erfolgter Revision der Gerichtsordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maaßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 3ten d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Kompetenz der Gerichts-Aemter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten, und setze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Instruktion hierdurch fest:

1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern in einem im Geschäftslokal unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und des Aktuarius aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahrt und zu seiner Zeit publizirt und ausgefertiget werden.

2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundschaften über ihre Gerichts-Eingesessenen, wenn das Gesammtvermögen der Pflegebefohlenen nicht über Zweihundert Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens solcher Pflegebefohlenen erfolgt in den Depositorien der Landgerichte. Eben so wird

3) den Gerichtsämtern die Instruktion, das Erkenntniß und die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Prozessen, welche einen Gegenstand bis zu Einhundert Thalern einschließlich betreffen, übertragen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelmann.

Berich-

Berichtigung.

Im Abdruck der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. No. 12. der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 78., Zeile 13. 14. muß anstatt, „29sten Mai 1818." gelesen werden: „9ten Mai 1818."

Berlin, den 16ten August 1827.

Das Staatsministerium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminister in dessen Abwesenheit: v. Schöler.

Für das Ministerium der auswärt. Angelegenheiten: v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1821., wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus ad §. 2. 1.

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Artikel II.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird. ad §. 8. 1.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten September 1827.)

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824. durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Artikel VI.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß.

Wir

Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet:

1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;
2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	
Düsseldorf	1	
Coblenz	1	
Trier	1	
Elberfeld	1	
Barmen	1	
Crefeld	1	=
Zusammen	9	Abgeordnete.

 b) zur

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach	zu	1 Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern		1
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels		1
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler		1
Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Berukastel, Saarburg		1
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith		1
Düren, Gemünd, Stolberg, Buetscheid		1
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven	=	1
Bonn, Münstereiffel, Enskirchen, Zülpich		1
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter	=	1
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg		
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Iselburg		1
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten		1
Neuß, Grevenbroich, Webelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen		
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen		
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf	=	1 =
Zusammen		16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die obengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was

Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1)	dem Wahlbezirke Cöln	4	Abgeordnete
2)	Düsseldorf	6	=
3)	Aachen	4	=
4)	Coblenz	6	=
5)	Trier	5	=
	Zusammen	25	Abgeordnete.

Dem Landtagskommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Artikel X.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt: ad §. 11.

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;

b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer, werden den städtischen gleichgestellt.

Auch

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruktion vom 30sten März 1820. vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

1) bei

1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. ad §. 5. 1.

Artikel XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I.

Artikel I.

zu §§. 4. u. 22. Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) Fürsten von Salm-Salm,
3) Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstei
5) Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
8) Fürsten von Salm-Horstmar,
9) Herzoge von Looz,
10) Herzoge von Croy,
11) Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

1) Der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Corwey umfaßt;
3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. der

A. Der Ritterschaft:

1)	im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke	2	Abgeordnete
2)	" Paderbornschen Wahlbezirke	3	
3)	" Westphälischen Wahlbezirke	3	
4)	" Märkschen Wahlbezirke	5	
5)	" östlich Münsterschen Wahlbezirke	4	
6)	" westlich Münsterschen Wahlbezirke	3	"
	Ueberhaupt der Ritterschaft	20	Abgeordnete.

B. Den Städten:

1)	im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:		
	a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten Minden	1 Abgeordn.	
	Bielefeld	1	
	Herford und Vlotho dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt	1	
	b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen	1	
			4
2)	im Paderbornschen Wahlbezirke:		
	a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken	1 Abgeordn.	
	b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück	1	
			2
3)	im Westphälischen Wahlbezirk:		
	a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten Siegen	1 Abgeordn.	
	Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd	1	
	b) den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede	1	
			3 "
		Latus	9 Abgeordn.

Transport 9 Abgeordn.

4) im Märkischen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten
Iserlohn ..... 1 Abgeordn.
Dortmund ..... 1 „
Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt 1
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd 1

b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten..... 1 „

5

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten
Münster..... 2 Abgeordn.
Warendorf und Bocholt dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt..... 1

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg..... 1 „

4

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechselnd. 1 Abgeordn.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern 1

2 „

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem

a) dem Kreise Minden	1 Abgeordn.		
b) „ Kreise Rhaden	1 „		
c) den Kreisen Bünde und Herford	1 „		
d) „ Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	1 „		
			4 Abgeordn.
2) im Paderbornschen Wahlbezirk:			
a) den Kreisen Paderborn und Bühren	1 Abgeordn.		
b) den Kreisen Brackel, Warburg und Höxter	1		
3) im Westphälischen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Lippstadt und Brilon	1 Abgeordn.		
b) „ Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe	1 „		
c) „ Kreisen Arnsberg und Eslohe	1		
			3
4) im Märkschen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Soest und Hamm	1 Abgeordn.		
b) „ Kreisen Dortmund und Bochum	1 „		
c) „ Kreisen Iserlohn und Altena	1		
d) dem Kreise Hagen	1 „		
			4
5) im östlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Tecklenburg	1 Abgeordn.		
b) „ Kreise Münster	1		
c) „ Kreise Warendorf und Beckum	1 „		
d) „ Kreise Lüdinghausen	1 „		
			4
6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Recklinghausen	1 Abgeordn.		
b) den Kreisen Borken und Ahaus	1		
c) Kreisen Coesfeld und Steinfurt	1 „		
		3 „	
		Zusammen	20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;

b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse gewähren;

2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der

Fürsten

Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27sten März 1824. die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein: zu §. 11.

a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-Steuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. zu §. 56.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht

nicht inder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Persönlich qualifizirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreis-Versammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich: Eigenschaften der Mitglieder.

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren. Suspension des Theilnahmerechts.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden. Wiederzulassung.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinen.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisstandschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-

Ver-

Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Beschlüsse.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Sonderung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben. Bestätigung der Regierung.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen. Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist. Ausführung der Beschlüsse.

§. 26.

Einführung des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1088.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1827., die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Gesetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinetsorder durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1089.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Order Gesetzeskraft zu erhalten.

Teplitz, den 16ten August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister: Freiherr von Altenstein, von Schuckmann, Grafen von Bernstorff und Grafen von Danckelmann.

(No. 1090.) **Ministerial-Erklärung vom 11ten September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.**

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Hannöverschen Landen gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten mit dem 1sten November des laufenden Jahres 1827. in Kraft und Wirksamkeit treten.

Berlin, den 11ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium unterm 7ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

(No. 1091.) **Ministerial-Erklärung vom 18ten September 1827., über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.**

Nachdem der Königlich-Preußischen Regierung, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck bis dahin, daß es zu den im 18ten Artikel der deutschen Bundes-Akte verheißenen gleichförmigen Maaßregeln, mittelst gemeinsamen Bundes-Beschlusses, kommen wird, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist:

daß die Königlich-Preußischen Unterthanen — Schriftsteller oder Verleger — hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks und der Sicherung dawider, eben so und nicht anders als die eignen Großherzoglichen Unterthanen behandelt werden und demnach die Großherzoglich-Hessischen Gerichte gehalten seyn sollen, allen Königlich-Preußischen Unterthanen, welche sich durch einen im Großherzogthum Hessen durch Nachdruck gegen sie begangenen Frevel beschwert erachten, in jeder Beziehung denselben Schutz zu gewähren, welchen sie den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen zu gewähren verpflichtet sind, — daß ferner auch, wenn Königlich-Preußische Unterthanen, nach reiflicher Würdigung ihrer Interessen, in einem nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Mai 1826. zu ertheilenden besondern Privilegium, einen vollständigern und gesicherteren Schutz gegen den Nachdruck im Großherzogthum zu finden glauben sollten, Großherzoglicher Seits dem um ein solches Privilegium nachsuchenden Königlich-Preußischen Unterthan eine ganz gleich günstige Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als wäre von dem Privilegien-Gesuche eines Großherzoglich-Hessischen Unterthans die Rede, endlich auch von jenem keine Taxe, sondern nur die Stempelgebühr, welche auch dieser zu bezahlen hat, entrichtet werden solle; —

so erklärt das unterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Königlich-Preußischen Unterthanen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Siegels.

Berlin, den 18ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 10ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1092.) Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig diejenigen gesetzlichen Verbots-Bestimmungen, welche das Herzogliche Strafgesetzbuch im Artikel 416. zum Schutze wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maaße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Oldenburg Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 27sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Kabinets-Ministerium unterm 14ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1093.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2ten Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 1094.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18ten November v. J., wegen Abänderung in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1095.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31sten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Zentral-Schuldenwesens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden angewiesen habe. Was dagegen die Depositengelder betrifft, so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31sten Januar d. J., getilgt werden. Ich autorisire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Festsetzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1096.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

§. 1.

Die Börse ist der Ort, wo unter Genehmigung des Staats Kaufleute, Mäckler, Schiffer und andere Personen sich versammeln, um Handels- und Frachtgeschäfte zu besprechen, zu unterhandeln und auch abzuschließen.

§. 2. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 12 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nach-Mittag gehalten. Die Handels- und Frachtgeschäfte selbst sind aber schon eine halbe Stunde vorher, also um 1½ Uhr, wenn durch das Anschlagen der Glocke das Zeichen dazu gegeben worden, als beendigt anzusehen.

§. 3. In der Zeit von 12 bis 1½ Uhr Mittags, können also Verträge über alle Arten von Handels- und Frachtgeschäften in der Börse geschlossen werden.

§. 4. Er-

§. 4. Erklärungen über den Rücktritt von geschlossenen, oder über den Abschluß unterhandelter Verträge, welche nach der Uebereinkunft der Kontrahenten an der Börse erfolgen sollen, müssen von dem derselben, der sich solche vorbehalten hat, vor 1½ Uhr dem andern abgegeben werden. Erfolgen sie in dieser Zeit nicht, so ist der geschlossene Vertrag als aufgehoben und der unterhandelte Vertrag als nicht zum Abschluß gekommen, zu betrachten.

§. 5. Die Regulirung der Course von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und von Geld, so wie der Preis-Courante von Waaren, geschieht an der Börse unter der Aufsicht der von dem Vorsteheramte der dortigen Kaufmannschaft ernannten Kommissarien mit den betreffenden Mäcklern.

§. 6. Diese Kommissarien haben mit aller Sorgfalt dahin zu wachen, daß die Course und Preis-Courante dem wahren Verkehr angemessen, richtig festgestellt werden.

§. 7. Einer dieser Kommissarien regulirt den Cours der Wechsel, des Geldes und der Staats- und öffentlichen Papiere, der zweite die Preis-Courante der Materialwaaren, und der dritte der Granenwaaren.

§. 8. Die Geldwechsel- und Fonds-Course werden Montags und Donnerstags um 1 Uhr, die Preis-Courante der Materialwaaren Dienstags, und die der Granen Mittwochs und Sonnabends um 1½ Uhr festgestellt.

§. 9. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: An den in dem vorhergehenden §. bestimmten Börsentagen und Stunden verfügen sich die Börsen-Kommissarien mit den das Handelsfach betreffenden Mäcklern in die bestimmten Zimmer des Börsenhauses.

Sie erfordern von den Mäcklern die pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und die Waaren zu haben gewesen sind; was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. Sie können von den Mäcklern die gutachtliche Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, erfordern, brauchen aber sich darüber mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäcklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind auch befugt, von den Mäcklern die Vorlegung deren Taschenbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben der Mäckler, oder aus deren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmt der Börsenkommissarius in Gegenwart derselben die Course und die Waarenpreise. Bei dieser Verhandlung darf außer dem Kommissarius und den Mäcklern Niemand im Courszimmer anwesend seyn.

§. 10. Sobald die Course und Preise festgestellt sind, werden sie in Gegenwart der Mäckler von dem betreffenden Kommissarius in das Börsenbuch eingetragen.

§. 11. Aus diesem Buche lassen die Mäckler die Courszettel und Preis-Courante unter ihrem Namen drucken, liefern die vorschriftsmäßige Zahl von Exemplaren

plaren den Behörden ein, und vertheilen die besiellten Exemplare an ihre Kunden; sie dürfen sich aber mit der Versendung derselben nach andern Orten nicht befassen.

§. 12. Die Courszettel und Preis-Courante sollen, in sofern sie mit dem §. 10. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13. Die Börsenkommissarien haben darüber zu wachen, daß die Mäckler, Schiffs- und Landfracht-Albrechner ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte während der Dauer der Börsenversammlungen, und bei Regulirung der Course und Preis-Courante, nachkommen.

§. 14. Der Mäckler, welcher, ohne sich bei den Kommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, von der Börse wegbleibt, oder später sich einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, der, welcher von der Cours-Regulirung in gleicher Art wegbleibt, in eine Geldbuße von Fünf Thalern, und der, welcher die Vorzeigung seines Taschenbuchs dem Kommissarius verweigert, in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Diese Strafen werden von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft festgesetzt, wogegen der Rekurs nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. des Statuts vom 23sten April 1823. statt findet.

§. 15. Der Mäckler, welcher Courszettel und Preis-Courante ausgiebt, die mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt, außer dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 16. Die obigen Strafgelder fallen der städtischen Armenkasse anheim.

§. 17. Die Mäckler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilende Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 13ten September 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Schuckmann. Graf von Danckelmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1097.) Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30sten Oktober 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai 1818. vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19ten November 1824. publizirten Erhebungsrolle und der nachherigen Deklaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1827.)

oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Erhe-

Erhebungs Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1828., 1829. und 1830.

Vom 30sten Oktober 1827.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische, frische, und Krebse;
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

15) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
16) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reisegeräth, auch Viktualien zum Reiseverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obst, frisches;
20) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
21) Saamen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Land-Transport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder. — Ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	—	2	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes und Watten,						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 Zentn.	2	—	—	—	10 in Ballen.
	bb) in den westlichen Provinzen	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, ingleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und gestrickte, auch Posamentierwaaren	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern. 10 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kisten oder Fässern.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w., wie grobe kurze Waaren.						
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe,	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waschfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten und Fässern 7 in Ballen.

Aus

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12
	c) Bleiweiß und Kremserweiß, rein oder versetzt,	1 Zentn.	2	—	—	—	7
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 Zentn.	1	—	—	—	
	e) Eisen-Vitriol, grüner,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Zentn.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentn.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt,	1 Zentn.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Zentn.	—	5	—	5	
	k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter,	1 Zentn.	—	10	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentn.	1	10	—	—	22
	o) Schwefel	1 Zentn.	—	5	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1 Zentn.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Roheisen	1 Zentn.	—	—	—	7½	
	Anmerk. Eisenguß in Gänsen und Masseln und Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgange frei.						
	c) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	

Aus-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen.						
	1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch, frei.						
	d) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker.....	1 Zentn.	3	—	—	—	11 in Kisten oder Fässe
	e) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	3) feine Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
7	Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 Zentn.	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, desgleichen in Westphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz	.....	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentn.	—	5	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren.						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren,						

1) Anis

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Schfl.	—	1	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, imgleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
10	**Glas.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ ikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, imgleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	3	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern.
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	—	—	—	
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß; geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt,	1 Zentn.	6	—	—	—	18
	2) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt,	1 Zentn.	8	—	—	—	
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied: 3) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) 576 = 1000 =	1 Stück.	3	—	—	—	
	5) 1000 1400	1 Stück.	8	—	—	—	
	6) 1400 1900	1 Stück.	20	—	—	—	
	7) 1900	1 Stück.	30	—	—	—	
11	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe grüne und trockene Häute und Felle, imgleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei	—	1	20	7 in
	b) Kuh- und Kälberhaare	1 Zentn.	frei	—	—	10	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	1) Masten	1 Stück	1	10	—	—	

2) Bug=

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	1 Stück.	—	5	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz	1 Stück.	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast.	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentn.	3	—	—	—	11
	f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentn.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	Hopfen	1 Zentn.	1	—	—	—	
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Zentn.	6	—	—	—	18
15	Kalender,						
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, besondern Vorschriften behandelt;						
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16	Kalk und Gips, gebrannter,	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	frei	—	—	5	
18	Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentn.	100	—	—	—	22 in Kisten, 10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
19	**Kupfer und Messing,**						
	a) rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen.....	1 Zentn.	4	—	—	—	7
	Anmerk. In den westlichen Provinzen ird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing.....	1 Zentn.	10	—	—	—	11
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,**						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh; oder theilweise aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Nadler- und Siebmacherwaaren, ganz feine Tischler- und Korbflechter-Arbeit, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, Glasperlen und Glasschmelz, auf Fäden gereihet; Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, feine Werkzeuge u. s. w.....	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

An-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. litt. f und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.						
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt sind; Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Putzsachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und geflickte Arbeiten, feine Bast- und Strohhüte, Perückenmacherarbeit u. s. w. ...	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
21	**Leder, und daraus gefertigte Waaren.**						
	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Zentn.	8	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ...	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinen-Waaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgehend,	1 Zentn.	—	—	—	5	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kisten.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein.						
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Floretseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen	1 Zentn.	20	—	—	—	2
	g) Zwirnspitzen	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in K. 12 in Ba
23	**Lichte** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 Zentn.	4	—	—	—	18
24	**Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn.	frei	—	—	10	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst in Fässern	1 Zentn.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine	1 Zentn.	8	—		—	14 in Korben u. Korben, worin Flaschen.

c) Essig

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentn.	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	e) Oel in Flaschen oder Kruken	1 Zentn.	8	—	—	—	
	f) Wein und Most,						
	1) in die östlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben worin Flaschen. 7 in Ueberfässern.
	2) in die westlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	6	—	—	—	
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 Zentn.	1	10	—	—	
	g) Butter	1 Zentn.	3	—	—	—	18 in Fässern
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.						
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	—	—	—	14
	i) Früchte (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Fässern. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen.						
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskat-Nüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen. 4 in Doppelsacken.
	l) Heringe	1 Tonne.	2	—	—	—	
	Ausnahme. Beim Eingange durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel	1 Tonne.	1	10	—	—	
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	n) Kakao	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fässern. 7 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentn.	2	15	—	—	14 in Kisten und Fässern. 7 in Korben.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven,						

Pasteten,

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mit begriffen,	1 Zentn.	2	—	—	—	
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kisten. 7 in Ballen.
	s) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	t) Reiß	1 Zentn.	3	—	—	—	14
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	v) Sirop	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	w) Taback						
	1) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen oder Körben.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentn.	10	—	—	—	14 in Fässern. 22 Zigarren in Kisten.
	x) Thee	1 Zentn.	10	—	—	—	25 in Kisten.
	y) Zucker:						
	1) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 11 in anderen Fässern.
	2) Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	1 Zentn.	8	—	—	—	14
	3) Roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	1 Zentn.	4	—	—	—	20 in Kisten von 8 Zentn. und darüber. 14 in Fässern über und in Kisten unter 8 Zentner. 7 in Ballen.
26	**Matten** und **Fußdecken** von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentn.	—	5	—	—	
27	**Oel**, in Fässern eingehend,	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
28	**Papier.**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier	1 Zentn.	—	5	—	—	

b) unge-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □ Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Zentn.	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	c) alle andere Papiergattungen	1 Zentn.	3	—	—	—	
	d) Papier-Tapeten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
29	**Pelzwerk.**						
	a) halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaf-Lämmer- und Ziegenfelle, imgleichen fertige Schaafpelze	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen.
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
30	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	—	—	—	14
31	**Seiden und Seidenwaaren.**						
	a) Rohe und ungefärbte Seide	1 Zentn.	—	15	2	15	
	b) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide	1 Zentn.	6	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
	c) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 Zentn.	100	—	—	—	
	d) Halbseidene Waaren, nämlich: Waaren aus Floretseide (Bourre de soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 Zentn.	50	—	—	—	
32	**Seife,**						
	a) gemeine weiße,	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten.
	b) grüne und schwarze,	1 Zentn.	1	—	—	—	
33	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die allgemeine Eingangsabgabe mit 15 Sgr. vom Zentner erhoben.						
34	**Steine.**						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleifsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser	1 Schifflast.	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- und Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						

Stein-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
35	**Steinkohlen**	1 Zentn.	—	3	—	—	
	Anmerk. In den westlichen Provinzen auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen bis Twisteden bei Kavelaer, die auf beide Orte führenden Zollstraßen einbegriffen, imgleichen auf der Grenze des Regierungsbezirks Minden, wird nur 1 Sgr. vom Zentner erhoben.						
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten oder Fassern.
37	**Theer, Daggert, Pech**	1 Zentn.	—	5	—	—	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren.**						
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.	1 Zentn.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Kisten oder Korben
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentn.	10	—	—	—	
	e) Porzellan, weißes,	1 Zentn.	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe	1 Zentn.	20	—	—	—	
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentn.	30	—	—	—	
39	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	
	b) Ochsen	1 Stück.	5	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						
	c) Kühe.	1 Stück.	3	—	—	—	
	d) Rinder	1 Stück.	2	—	—	—	
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel,	1 Stück.	1	—	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15	—	—	
	g) anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	
	Anmerk. Saugvieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.						

40. Wachs-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Tbara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin und Wachstafft.**						
	a) Ganz grobe Wachsleinwand	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Zentn.	6	—	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Zentn.	frei	—	3	—	4 in doppelten Säcken.
	b) Weißes gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameelgarn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte); ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 Zentn.	30	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	Ausgenommen hiervon sind allein:						
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentn.	20	—	—	—	
	e) Flanelle und Moltons (weiße, oder mit Streifen gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; diese zahlen	1 Zentn.	10	—	—	—	
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42	**Zink,**						
	a) roher,	1 Zentn.	2	—	—	—	11
	b) in Blechen,	1 Zentn.	3	—	—	—	
43	**Zinn und Zinnwaaren.**						
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kisten u. Fässern.
	b) Feine, wie grobe kurze Waaren.						
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Zentner oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Konvention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Zabrzg und Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, aber rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, wird erhoben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), kurzen Waaren (20.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e, f, g.), Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (31.), wollenen und haarnen Stuhlwaaren, auch Hutmacherarbeit (41. c, d. und e.)		
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—
b) auf anderem Wege	2	—
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabacksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1. und 2.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—
4) Von rohem Zucker (25. y. 3.)	—	20
5) Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, überhaupt Harzen; außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gärberei und Haaren (11.), Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen, Hanf- und Leinöl (27.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20

Aus-

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.
Ausnahmen:		
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner ..... 10 Sgr.		
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner ..... 3 Sgr.		
7) Von Blei (3. a.), Stahlkuchen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. c.), groben Eisengußwaaren (6. e. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.), imgl. Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a) Für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner ..... 3 Sgr.		
b) Für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Zentner ..... 5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5
	Von der Last zu 4000 Pfund. Rthlr.	Sgr.
9) Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Kontrolle der Königl. Preußischen Salz-Administration, von der Last ..... 3 Rthlr.		
10) Von Steinkohlen (35.)	—	15
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (31.)	—	10
	Von der Tonne. Rthlr.	Sgr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel..... 2 Sgr. (Dieß ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden, geschieht dieß aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)		
14) Roggen, Gerste und Hafer auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ½ Sgr.		

	Vom Stück. Rthlr.	Sgr.
15) Vom Vieh:		
a) von Ochsen und Stieren	2	—
b) von Kühen und Rindern	—	15
c) von Schweinen	—	10
16) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.), sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.		

II. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Odermündungen oder auf allen übrigen im Abschnitt I. nicht benannten Wegen, einschließlich über Zabrzg (bei Berun) in die östlichen Provinzen eingehen, und auf diesen Wegen oder durch die Odermündungen wieder ausgehen, wird, insofern sie in der zweiten Abtheilung nicht mit einer geringern Eingangsabgabe belegt sind, die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet mit Funfzehn Silbergroschen vom Zentner.

Eine geringere Durchgangsabgabe wird in dieser Richtung erhoben:	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rtl.	Sgr.
1) Von Alaun, Blei, Bier, Borsten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Cichorienwurzeln, geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Eisendraht, Ankern, Eisengußwaaren, grünem und weißem Hohlglase, Tafelglase, Glasgalle und Glasscherben, Käse, Kienruß, Knochen und Rindshörnern, Knoppern, weißem, rothem und schwarzem Kümmel, Laugenfluß, Mehl, Graupen, Grütze, Gries, Mineralwasser, Münzkrätze, Pottasche, gedörrtem Obste, Oelkuchen, Schleif- und Wetzsteinen, Vitriol	1 Zentn.	—	5
2) Von frischer Butter und gemeiner Töpferwaare	1 Zentn.	—	2
3) Von Ochsen	1 Stück.	1	—
4) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
5) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel erhoben:

1) Von wollenen Tuchen und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Zentn.	2	—
2) Von baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (41. a. b.)	1 Zentn.	1	—

3) Von

	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rtl.	Sgr.
3) Von Blei (3); gegossenem (6. a.), geschmiedetem Eisen (6. c.); groben Eisengußwaaren (6. e.), grünem Hohlglase (10. a.)	1 Zentn.	—	7½
4) Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich	1 Zentn.	—	15
5) Von Ochsen	1 Stück.	1	—
6) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
7) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen, das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Sätze festgesetzt:

Für die Straße:

	Gewicht oder Anzahl.	Rtl.	Sgr.
1) über Pegau und Zeitz	1 Zentn.	—	1
von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	5
von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1
2) = Langensalza und Heiligenstadt oder Teistungen	1 Zentn.	—	3
3) Langensalza und Lützen	1 Zentn.	—	5
4) Wandfried und Treffurth	1 Zentn.	—	1
5) = Petershagen, Herford oder Vlotho, Lippspringe und zuletzt über Warburg oder Giershagen			
6) = Petershagen, über Herford oder Vlotho	1 Zentn.	—	7½
7) = Lippspringe, über Warburg oder Giershagen			
8) = Kreuznach und die Bingerbrücke, oder Oberstreit oder Kirn			
9) = Kreuznach und Oberstreit oder Kirn	1 Zentn.	—	3
10) = Oberstreit oder Kirn und über die Bingerbrücke			
Auf den Straßen unter 2 bis 10 wird erhoben:			
a) von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	10
b) von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister ermächtigt.

Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden.

Ladungen der Schiffe, welche auf den zuvor genannten Flüssen eingehen, und bloß durchgeführt werden sollen, sind den in der dritten Abtheilung bestimmten Durchgangsabgaben nicht unterworfen, wenn der Transit entweder ohne Umladung erfolgt, oder bestehende Anordnungen oder Nothfälle es erforderlich machen, daß die Umladung geschehe, oder die Ladung an's Ufer gebracht werde.

Es ist aber an den Empfangsstätten, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten:

A. An der Elbe:

1) Der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und spätere Verabredungen bestimmt, und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist.

2) Eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Witttenberge vorbeigeführt wird, nach Maßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.

3) Ein Wage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für einen Zentner von folgenden Waaren-Artikeln:

Baumwollengarn, Baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren, Branntwein, Droguerie-, Apotheker- uud Farbewaaren (Zweite Abtheilung, Art. 5. Lit. a. b. c. d. e. f. g. h. m. n. p.), Eisenblech und Eisenwaaren, Elephantenzähne, Essig, außereuropäische Tischlerhölzer, gesalzene und getrocknete Fische, namentlich auch Heringe (— bei letztern werden 3 Zentner auf die Tonne gerechnet —); Gewürze, Glas, Häute und Felle, Hornplatten, Käse, Kaffee, Kakao, Konfitüren, Oel, Papier, Porterbier und Ale, Reis, Seide, Seidenwaaren, Sirop, Südfrüchte, Taback, Thee, Thran, Wein, Wollengarn, Wollenwaaren, Zucker,

wenn solche die Elbe herauf über Wittenberge eingeführt werden und mittelst Verschiffung auf der Havel für das Innere des Landes bestimmt sind.

B. An der Weser:

1) Der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser, ohne den Fluß innerhalb des Landes verlassen zu haben, durchgeführt werden, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22sten November 1823. und spätern Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist;

2) Ein

2) Ein Wage- und Krahngeld von einem und einem halben Silbergroschen vom Zentner von den Waaren, die, wenn sie auf dem Flusse transitiren, dem vollen Weserzoll unterworfen sind, welche aber nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Vlotho, entweder vermittelst der Weser wieder ausgeführt werden, oder auch nach erfolgter Ausladung nicht wieder auf den Fluß kommen.

C. An dem Rhein und der Mosel:

Bei der Schiffahrt auf dem Rhein und der Mosel behält es für jetzt bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben,

für einen Begleitschein ..... 2 Silbergroschen.
für ein angelegtes Blei ..... 1 =

Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt; auch

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, bloß in Säcken gepackt, ein, so kann 4 Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Taratarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = eines einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

3) Sind

3) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenzzollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabesatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transitoabgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) a) Bei den Nebenzollämtern 1ster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b) Bei den Nebenzollämtern 2ter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

7) Es

7) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgabensätze zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen, und Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchsten Abgabesätzen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der die Zahl der vollen und halben Silbergroschen überschießende Gefällebetrag, der einen geringern Groschentheil ausmacht, nicht erhoben.

8) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld, entrichtet werden, mit der Ausnahme jedoch, daß bei dem Durchgange rechts der Oder (dritte Abtheilung, Abschnitt I.) von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangsabgaben ganz in Preußischem Silberkourant anzunehmen sind. Zwischensummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

A.

I. Elbzoll.

Dieser wird erhoben	Vom Hamburger Zentner in Konventions Geld. Gr.	Pf.	Macht vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde. Gr.	Pf.
A. Vom Bruttogewicht der Ladung:				
1) Für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	13	—	16	$2\frac{16}{100}$
2) Für die Theilstrecken:				
Wenn eine Ladung blos durchgeführt wird:				
a) von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze	4	—	4	$11\frac{74}{100}$
b) von der Anhaltschen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Meklenburg	9	—	11	$2\frac{42}{100}$
c) aus dem Anhaltschen nach der Saale oder nach Dornburg	1	8	2	$\frac{89}{100}$
d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Meklenburg	1	4	1	$7\frac{91}{100}$

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolles für

Amboße,
Anker,
Anis,
unausgelaugte Asche,
Bier mit Ausnahme des fremden,
Blei,
Bleierz,
Bohnen,
Bolus,
Bomben,
Bombenmörser,
Eisenblech ohne Unterschied,
Eisendraht,
Erbsen,
Erz,
Fenchel,
Geflügel,
Gerste,
Glas ohne Unterschied,
Glasgalle,
Graupen, Gries und Grütze, von allen Getreidearten,
Gußeisen,
grobe Gußeisenwaaren,
Hafer,
Hanfsaamen,
Hirse,
Holzkohlen,
unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten,
Kanonen,
Kienruß,

Knoppern,
Korn (Roggen),
weiße, schwarze und rothe Kreide,
Küchensalz,
Kümmel,
eiserne Kugeln,
Laffetten,
Linsen,
Lohrinde (Borke),
roher Marmor,
Mehl von allen Getreidearten,
Metallische Mineralerde,
Mineralwasser,
Münzkrätze,
gegossene eiserne Nägel,
Ocker,
Oelkuchen,
Pech,
marmorne und dergleichen Platten,
Rindshörner und Füße,
Rothstein,
Rübsaat und
Samen aller Art,
Sauerkraut,
See- und Steinsalz,
feine Schleif- und Wetzsteine,
Schweineborsten,
Spelz,
geschmiedetes Stangeneisen,
Theer,
Trippel,
Wachholderbeeren,
Weizen,
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie
gröbere Korbsorten von Baumwurzeln ꝛc. zu Fustagen,
leere Fässer, Kisten und Tonnen,
gedörrte Früchte (Backobst),
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für

Bau- und Nutzholz,
Blut von Schlacht-Vieh,
frische Butter,
Eier,
altes Eisen,
frischen Käse,
Knochen,
Laugenfluß,
Milch,
Schmelztiegel aller Art,
gemeines Steingeschirr,
Töpferwaaren;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für

Braunkohle,
Brennholz,
Busch aller Art,
Cichorienwurzel,
Dach-, Stuhlrohr und Schilf,
Eicheln,
Faschinen,
frische Früchte (Obst),
frisches Gemüse,
Gras und Heu,
Gips,
Kalk,
Nüsse aller Art,
Seegras,
Stroh,
Torf,
Weintrauben,
Wellen (Brandbusch),
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolstein,
ausgelaugte Asche,
Dachschiefer,
Drusen (Trester),
Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln, rc.
rückgehendes Floßgeräth,
Gallmeistein,
Glas- und Topfscherben,
Kalkstein,
Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stei ,
zu Wasser zurückgehende Leinpferde,
Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß),
Mühlsteine,
Pfeifenerde,
Pflastersteine,
Sand,
Sand- und Bruchsteine aller Art,
gemeiner Steinkies,
Steinkohlen,
Thon,
Töpfer- und Walkererde,
Tuffstein,
gebrannte und Luftziegel,
Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzolle sind:

a) die zum Verdecke eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen	unter 10 Last Ladungsfähigkeit	1	Schock,
=	von 10 bis unter 25 Last	2	=
	von 25 bis unter 45 Last	2½	
	von 45 und mehr Last	3	

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) Die Reiseviktualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

II. Rekognitionsgebühr.

Diese ist zu entrichten:

1) Von einem beladenen Fahrzeuge

	Zu Mühlberg.					Zu Wittenberge.				
	Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.			Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.		
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburger Pfund, oder 10 $\frac{5}{14}$ Preuß. Last Ladungsfähigkeit.....	—	8	—	10	6	1	—	1	1	6
2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburger oder 25 $\frac{23}{28}$ Preußische Last..	—	16	—	21	—	2	—	2	3	—
3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburger oder 46 $\frac{17}{28}$ Preußische Last.	1	—	1	1	6	3	—	3	4	6
4ter Klasse, oder von 45 Hamburger Last und mehr.	1	8	1	12	—	4	—	4	6	—

2) Unbe-

2) Unbeladene Fahrzeuge, und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Klasse	10 Hamburger Zentner	oder	10 Zentner	60 Pfund	Preußisch,
2ten	20		21	10	"
3ten	30		31	70	
4ten	40		42	20	

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts, oder von der Meklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

B.

Weserzoll.

Dieser wird erhoben:

	Vom Bremer Schiffspfund in Konventionsgeld. Gr.	Pf.	Macht vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde. Sgr.	Pf.
A) Vom Brutto-Gewicht der Ladung, welche durchgeführt wird:				
1) In Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter	—	9	—	$4\frac{6}{100}$
2) In Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

B) Von diesem Zolle wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben

1) die Hälfte für

Alaun,
Anis,
Blut,
Eier,
Eisenblech,
Eisenwaaren, bei der Fahrt stromabwärts,
Rohe Erze, mit Ausschluß von Bleierz, Gallmei und Zinnober,
Farbenerden,
Farbenhölzer,
Feuerschwamm und Zunder,
lebendige und grüne Fische,
leinenes Garn,
Gartengewächse, mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln,
Harz,
Kienruß,
ganze und gemahlne Kreide,
Kümmel,
Leinsaat,
Mehl,
Milch,
trocknes Obst,
Pech,
Schmirgel,
Stärke,
Stuhlrohr,
Theer,
Trippel,
Vitsbohnen;

außerdem auch für

Essig, Küchensalz, Leinwand, } aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten;

2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Pott-Asche, auch Aschenkalk,
Blei,
Bleierz,
Bohnen, außer Vitsbohnen,
Bolus,

Bomben,

Bomben,
Borsten,
Braunstein,
ganze und gemahlne Eichenborke,
Stabeisen,
Gußeisen, in Gänsen und Masseln,
Eisendraht,
Erbsen,
Getreide aller Art,
Glasgalle,
Glätte,
Graupen,
Grieß,
Grütze,
Hirse,
Holzkohlen,
Kanonen,
leere Kisten und Fustagen,
Knicker,
eiserne Kugeln,
Linsen,
Malz,
roher Marmor,
Mennig,
Metallerden,
Bombenmörser,
Muschelkalk,
frisches Obst,
Ocker,
Potloth (Reißblei),
Rappsaat und alle Rübölkörner,
Schilf und Dachrohr,
Schmelztigel,
Seegras,
gemeine Töpferwaare,
Wicken;

außerdem auch für
Glas aller Art aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten;

3) das Achtel für

unausgelaugte Asche,
Bau- und zugeschnittenes Nutzholz aller Art, mit Ausschluß des geringer tarifirten Holzes und der dem vollen Satz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler,
altes Eisen,
Gras,
Heu,
grobe Holzwaaren,
Kalk und Gips,
Kandiskistenbretter,
Kartoffeln,
Oelkuchen,
Packmatten von Schilf und Bast,
Pfeifenerde,
Soda,
Stroh,
Thon,
Traß und Cement,
Wachholderbeeren;

4) das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche,
Auster- und Muschelschaalen aller Art,
Braun- und Steinkohlen,
Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, Bandholz für Böttcher-, und Ruthenholz für Korbmacherarbeiten, Birkenbesen und Haidbesen,
Dachschiefer,
Dünger,
gemeine Erde, Sand und Kies,
Flaschenkeller,
Glasscherben,
Mergel,
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behau- und unbehauene Bruch- und Feldsteine aller Art; desgleichen aus gemeinem Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc.,
Torf,
gebrannte Ziegel.

Von

	Konventionsgeld. Pfennige.	oder in Preußischem Gelde. Pfennige.
Von lebenden vierfüßigen Thieren, für das Stück	4	$5\frac{1}{4}$
von lebenden Vögeln, für das Stück.....	1	$1\frac{5}{16}$
von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schock.....	4	$5\frac{1}{4}$
an jeder Empfangsstätte.		

D. Leere Schiffe, imgleichen die im Manifeste nicht angegebenen Reiseviktualien der Schiffer in verhältnißmäßigen Quantitäten, die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal zugerichteten Bretter, oder, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar 1 Schock bei Schiffen unter 10 Last, 2 Schock bei Schiffen von 10 bis unter 25 Last, und 2½ Schock bei Schiffen von größerer Ladungsfähigkeit, sind gänzlich frei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1098.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24sten September 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß von ihr vorläufig und bis dahin, daß es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Königlich-Preußischen Unterthan, Schriftsteller oder Verleger, auf geschehenes Nachsuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denselben Bedingungen, wie dem Inländer und ohne allen Kosten-Ansatz, ertheilt und in dem Privilegium jedesmal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich bestimmt werden solle, welche außer der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreises von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet werden und was den Handel mit solchergestalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Konfiskation aller vorgefundenen Exemplare bestehen solle,

daß bis zu gedachtem Zeitpunkte das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 24sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1827.)

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Landes-Regierung unterm 12ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1099.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß mit Vorbehalt der in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundes-Akte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, in den Herzoglichen Landen vorläufig eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Herzoglich-Braunschweigschen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministerium unterm 15ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1100.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Schwarzburg-Sondershausensche Regierung die Zusicherung gemacht hat, daß in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben, vorläufig zu erlassende besondere Verordnung, wodurch der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 100 Rthlrn., und zwar ohne Unterschied, ob dabei inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, sofern nur in Beziehung auf das Ausland, die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dort gleiche Begünstigung genießen, ausdrücklich untersagt wird, zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger i den Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung vollzogene, Erklärung aus-

ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben.

Berlin, den 6ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgschen Geheimen Consilium zu Sondershausen unterm 22sten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1101.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1827., die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M., genehmige Ich, nach dessen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, gemäß §. VII. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824., mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen.

Berlin, den 14ten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Lübeck die Zusage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Lübeckischer Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form kostenfrei bis auf kleine, auch Lübeckische Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren ertheilt werden, überdieß der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Lübeckischen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegirten Lübeckischen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien Hansestadt Lübeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1827.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Senats der freien Hansestadt Lübeck vollzogene, Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Lübeck unterm 3ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1103.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Geheime-Raths-Kollegium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgischen Geheime-Raths-Kollegium zu Rudolstadt unterm 30sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1104.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen die Zusage gemacht worden ist, daß das für die Stadt Bremen und deren Gebiet, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien und Hansestadt Bremen und deren Gebiets Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Bremen unterm 31sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1105.) Ministerial-Erklärung vom 28sten Oktober 1827., über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich-Sächsischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die im Königreich Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln zu erwarten haben, in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als wäre von betheiligten Königlich-Sächsischen Unterthanen die Rede, und ohne daß es deshalb besonderer Privilegien wider den Nachdruck bedürfe;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinetsminister und Staats-Sekretair Grafen von Einsiedel unterm 3ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17., Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1106.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1827., die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Aus den im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten d. M. angeführten Gründen, setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1sten Juli 1828. an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7ten September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7ten September 1811. die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staatsministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

7.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß das in dem Fürstenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Dezember 1827.)

worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold unterm 23sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1108.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28sten v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt authorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

Berlin, den 5ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1109) Ministerial-Erklärung vom 5ten November 1827., über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Herzoglich-Nassauschen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben — in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als sey von betheiligten Herzoglich-Nassauschen Unterthanen die Rede, und daß insbesondere in den Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankömmt, oder wo dergleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preußischen darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als handle es sich um das Privilegien-Gesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten seyen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Nassau Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt

wechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 5ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Staats-Ministerio unterm 12ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1110.) Ministerial-Erklärung vom 22sten November 1827., über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck noch zu verfügenden und in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Konfiskation und einer Strafe von 50 Rthlr. zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung unterm 8ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1111.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

Nachdem die Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothasche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte ein gemeinsamer Beschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck gefaßt werden wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf desselben für die sämmtlichen Landestheile des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg und Gotha bestehen, oder von Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden festgesetzt werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie als gültig betrachtet und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothaschen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothaschen Ministerio unterm 11ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.